

Satzung

**Ordnungen
Richtlinien**

**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft**



Satzung

Ordnungen Richtlinien

beschlossen vom
Gewerkschaftstag der GEW
am 4. Juni 1968 in Nürnberg

geändert von den Gewerkschaftstagen

1971 in Kiel
1974 in Mainz
1975 in Köln
1977 in Mannheim
1980 in Mainz
1983 in Mannheim
1986 in Osnabrück
1989 in Osnabrück
1990 in Münster
1991 in Frankfurt am Main
1993 in Essen
1997 in Chemnitz
1999 in Würzburg
2001 in Lübeck
2005 in Erfurt
2009 in Nürnberg

**Herausgegeben vom
Hauptvorstand der GEW**

Postfach 90 04 09

60444 Frankfurt am Main

Reifenberger Straße 21

60489 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/7 89 73-0

Fax: 0 69/7 89 73-2 01

E-Mail: info@gew.de

Homepage: www.gew.de

Verantwortlich:

Ulrich Hinz, Sarah Holze

Gestaltung:

Werbeagentur Zimmermann GmbH,

Frankfurt am Main

Überarbeitete Auflage, Oktober 2009

Inhalt

I	Satzung	5
II	Ordnungen	20
	1. Geschäftsordnung	20
	2. Wahlordnung	26
	2.1 Richtlinien des Wahlausschusses	29
	2.2 Richtlinien für die Mandatsprüfungskommission	31
	3. Schiedsordnung	33
	4. Beitragsordnung	42
III	Richtlinien des Hauptvorstandes	48
	1. Haushalts- und Kassenordnung (Hauptvorstand)	48
	2. Regelungen für die Mitgliedschaft	52
	3. Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds	57
	4. Richtlinien für die Durchführung von Tarif- verhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen	60
	5. Richtlinien für den Rechtsschutz	66
	6. Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien (AJuM) der GEW	71
	7. Richtlinien für die Arbeit der bundesunmittelbaren Arbeitsgruppen (AG Auslandslehrer/innen und AG Goethe-Institut)	75
	7.1 Richtlinien für die Organisation und Arbeit der Arbeitsgruppe Ausandlehrer/innen	76
	7.2 Richtlinien für die Arbeitsgruppe Goethe-Institut	78
	8. Vertrauensleute-Richtlinien (Auszüge)	82
	9. Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW	86
	10. Arbeitsrichtlinien des Bundesausschusses Junge GEW	88
	11. Richtlinie für SeniorInnenarbeit in der GEW	92

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gibt sich diese Satzung:

I. Name und Sitz

- § 1** 1. Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) – Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.
2. Sie ist eine der Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2 Die GEW hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

II. Zweck und Aufgabe

- § 3** Zweck und Aufgabe der GEW sind:
- Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
 - Förderung von Erziehung und Wissenschaft,
 - Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
 - Ausbau der Geschlechterdemokratie,
 - Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung.
- § 4** Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW unter anderem:
- Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
 - berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
 - Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,

- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung,
- e) Abschluss von Tarifverträgen,
- f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
- g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
- i) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
- k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

- § 5**
1. Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
 2. Vor einem Streik soll eine Urabstimmung stattfinden. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der Abstimmenden erforderlich.
 3. Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird jeweils gleichzeitig mit dem Beschluss über die Durchführung eines Arbeitskampfes festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlungen besteht nicht.
 4. Der Hauptvorstand erlässt Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen.

III. Organisationsbereich

- § 6**
1. Der Organisationsbereich der GEW umfasst
 - a) die Beschäftigten in pädagogischen und sozialpädagogischen Berufen,
 - b) Angehörige von Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - c) Beschäftigte in privaten Bildungseinrichtungen
 2. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Beamtinnen und Beamte und nicht betriebsgebundene Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Arbeitnehmerüberlas-

sungen (Leiharbeit). Die Zuständigkeit der GEW erstreckt sich auch auf Arbeitslose, Rentnerinnen und Rentner sowie Ruheständlerinnen und Ruheständler aus ihrem Organisationsbereich. Die GEW anerkennt die satzungsrechtliche Funktion des DGB zur Klärung von Organisationszugehörigkeiten zwischen dessen Mitgliedsgewerkschaften.

3. Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht, oder eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben, werden als Mitglieder aufgenommen. Das Weitere regelt der Hauptvorstand.
4. Angehörige dieser Berufe werden aufgenommen. Das Bekenntnis zur UN-Menschenrechtskonvention und zu den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zu den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien des Artikels 20 GG ist hierbei unerlässliche Voraussetzung.
5. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Hauptvorstand erlässt darüber Richtlinien.
6. Die GEW-Mitglieder organisieren sich in dem Landesverband, in dessen Bereich sich die Beschäftigungsstelle (Dienststelle) befindet. Ausnahmen können die Landesverbände regeln.

IV. Gliederung der Gewerkschaft

- § 7**
1. Die GEW gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Länder zusammenfallen. In den Stadtstaaten sind Zusammenfassungen von Betriebsgruppen und Untergliederungen des Landesverbandes auf Beschluss des Landesvorstands möglich. Die Regelungen dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen in Satzungen der Landesverbände vor. Unter Bindung an diese Satzung und die Beschlüsse der in § 11 Ziff. 1 bis 3 genannten Organe der GEW regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbstständig.
 2. GEW-Mitglieder, die im Ausland, an Einrichtungen des Bundes oder beim Goethe-Institut beschäftigt sind, werden in Arbeitsgruppen zusammengefasst, die direkt dem Hauptvor-

stand zugeordnet sind. Richtlinien für die Organisation der Arbeitsgruppen beschließt der Hauptvorstand.

3. Oberstes Organ der Landesverbände ist die Delegiertenversammlung. Über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der Landesverbände entscheidet die Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes.
4. Alle Gliederungen der GEW sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der in § 11 Ziff. 1 bis 3 genannten Organe durchzuführen.

V. Mitgliedschaft

- § 8**
1. Die Aufnahme eines Mitglieds in die GEW wird durch den Vorstand des Landesverbandes, in den Fällen des § 7 Ziff. 2 durch den Hauptvorstand, vollzogen. Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
 2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
 3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
 4. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
 - c) satzungswidriges Verhalten.Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 9.

VI. Schiedskommission

- § 9**
1. Für die GEW wird eine Bundesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Landesverband eine Landesschiedskommission. Die ständigen und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission werden vom Gewerkschaftstag bzw. von

der jeweiligen Delegiertenversammlung der Landesverbände gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.

2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird von der antragstellenden Partei und der antragsgegnerischen Partei benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.

Die ständigen Mitglieder von Schiedskommissionen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen mit Annahme ihrer Wahl nicht mehr Mitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen.

Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.

3. Die Landesschiedskommissionen sind im Bereich des jeweiligen Landesverbandes zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, Wahlanfechtungen, Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW. Die Delegiertenversammlung eines Landesverbandes kann der Landesschiedskommission weitere Aufgaben zuweisen.

Antragsberechtigt sind die in § 11 Ziff. 1 bis 5 genannten Organe der GEW, die in § 11 Ziff. 5 genannten jedoch nur im Bereich ihrer Zuständigkeit, sowie der Bundesvorstand des DGB. Bei Wahlanfechtungen ist auch ein betroffenes Mitglied antragsberechtigt.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern, die Arbeitsgruppen angehören;

Wahlanfechtungen bei Wahlen in und zu Bundesorganen;
Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen in allen Angelegenheiten;

Verstöße von Organen der Landesverbände und der Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.

Antragsberechtigt sind berufungsführende Organe der GEW und der Landesverbände sowie bei Wahlanfechtungen ein betroffenes Mitglied.

4. Alle Wahlanfechtungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der zuständigen Schiedskommission einzulegen.
5. Entscheidungen der Schiedskommissionen sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Hauptvorstand mit den Stimmen von mindestens 75 Prozent seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Das Verfahren der Schiedskommissionen und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen sind in der vom Gewerkschaftstag verabschiedeten Schiedsordnung geregelt.
6. Gemäß Ziff. 3 hat die Bundesschiedskommission für die dem Hauptvorstand direkt zugeordneten Arbeitsgruppen gem. § 7 Ziff. 2 folgende weitere Aufgaben:
Schlichtung
 - a) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern,
 - b) bei Verstößen von Einzelmitgliedern gegen die Satzung,
 - c) zum Schutz der Ehre der Mitglieder.Antragsberechtigt sind in diesen Fällen auch Einzelmitglieder.

VII. Beitrag

- § 10** 1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie der Anteil der GEW auf Bundesebene vom Gewerkschaftstag festgelegt werden. Der Gewerkschaftstag kann dem Hauptvorstand ein Mandat zur Änderung der Beitragsordnung erteilen.

2. Die regelmäßige Entrichtung des vom Gewerkschaftstag festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.
3. Die Landesverbände verwalten ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst.

VIII. Organe der GEW

§ 11 Die Organe der GEW sind:

1. Der Gewerkschaftstag (GT),
2. der Hauptvorstand (HV),
3. der Koordinierungsvorstand (KV),
4. der Geschäftsführende Vorstand (GV),
5. die Delegiertenversammlung der Landesverbände und die von ihnen vorgesehenen Organe der Landesverbände sowie die Organe der Gliederungen des Landesverbandes, die die Delegiertenversammlung des Landesverbandes festgelegt hat.

Gewerkschaftstag

§ 12 Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

- § 13** 1. Der Gewerkschaftstag hat 432 Delegierte, die sich wie folgt zusammensetzen:
- a) die Delegierten der Landesverbände,
 - b) die Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitsgruppen der unmittelbaren Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 2,
 - c) die Mitglieder des Hauptvorstandes,
 - d) eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich Junge GEW,

- e) eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich der Landesausschüsse der Studentinnen und Studenten.
 - f) mindestens eine Delegierte/ein Delegierter je Landesverband aus dem Bereich der Landesausschüsse der Seniorinnen und Senioren.
2. Jeder Landesverband erhält mindestens vier Delegierte, jede Arbeitsgruppe erhält eine Delegierte/einen Delegierten je angefangene 500 Mitglieder. Die übrigen Delegierten werden von den Landesverbänden im Verhältnis zur Zahl derjenigen ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt, für die sie in den letzten vier Vierteljahren Beiträge abgeführt haben.
- Unter den Delegierten der Landesverbände müssen die vier Organisationsbereiche „Schule“, „Jugendhilfe und Sozialarbeit“, „Hochschule und Forschung“ und „Berufliche Bildung und Weiterbildung“ vertreten sein.

§ 14 Jede Delegierte und jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.

- § 15**
1. Der Gewerkschaftstag der GEW findet in der Regel alle vier Jahre statt.
 2. Der Hauptvorstand ist in dringenden Fällen ermächtigt, einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Landesverbänden, die insgesamt ein Drittel der Mitgliederzahl vertreten.

§ 16 Die Durchführung des Gewerkschaftstages wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Seine Beschlüsse fasst der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderung ist, mit Ausnahme des § 29, Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsändernde Anträge sind sechs Monate vor dem Gewerkschaftstag einzureichen. Antragsberechtigt für den Gewerkschaftstag sind der Hauptvorstand, die Landesverbände und die Bundesausschüsse.

§ 18 Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören an:
 - a) Delegierte der Landesverbände: bis 15.000 Mitglieder eine Delegierte bzw. ein Delegierter, mehr als 15.000 Mitglieder zwei Delegierte,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgruppen der bundesunmittelbaren Mitglieder gemäß § 7 Ziffer 2,
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesausschüsse gemäß § 22,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesstelle für Rechtsschutz,
 - e) die Mitglieder des Koordinierungsvorstandes gemäß § 19 Ziffer 1.
2. Der Hauptvorstand berät und entscheidet Grundsatzfragen der GEW, soweit Beschlüsse des Gewerkschaftstages nicht entgegenstehen. Der Hauptvorstand entscheidet über den Haushalt der GEW. Er bestimmt im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages die GEW-Politik. Er kann auf Dauer oder auf Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden. Er regelt die Aufgabenstellung durch Beschluss oder Geschäftsordnung. § 24 Ziffer 3 gilt entsprechend für alle eingerichteten Ausschüsse.
3. Der Hauptvorstand legt die Kompetenz des Koordinierungsvorstandes im Rahmen dieser Satzung fest. Er kann dem Koordinierungsvorstand, dem Geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit gemäß § 23 Aufträge erteilen.

Der Hauptvorstand nimmt die Berichte des Koordinierungsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Koordinierungsausschusses für Fachgremienarbeit entgegen.
4. Der Hauptvorstand wählt sich ein Präsidium, bestehend aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Das Präsidium lädt ein und bereitet die Sitzungen des Hauptvorstandes vor. Der Hauptvorstand tagt regelmäßig dreimal im Jahr. Er kann außerordentliche Sitzungen beschließen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptvorstandes hat das Präsidium eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

5. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Gewerkschaftstages vorsieht, obliegt dem Hauptvorstand die Beschlussfassung und die Änderung von Richtlinien, Regelungen und Ordnungen, die die Satzung der GEW und die Wahlordnung auslegen und umsetzen. Er kann diese Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.
6. Der Hauptvorstand bestellt Organe und Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederungen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung von Landesschiedskommissionen. Die Amtszeit von Organen und Organmitgliedern, die der Hauptvorstand bestellt, endet mit der Wahl von Organen und Mitgliedern von Organen durch die zuständigen Gremien.

§ 19 Koordinierungsvorstand

1. Dem Koordinierungsvorstand gehören an:
 - a) die Vorsitzenden oder die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Landesverbände,
 - b) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes – die Mitglieder gemäß § 20 Ziffer 7 mit beratender Stimme.
2. Der Koordinierungsvorstand koordiniert die GEW-Politik des Geschäftsführenden Vorstandes und der Landesverbände. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen, sofern sie nicht vom Gewerkschaftstag getroffen werden und nicht über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen. Er kann vorübergehend Arbeitsgruppen mit begrenztem Arbeitsauftrag einrichten. Er ist dem Hauptvorstand rechenschaftspflichtig. Weitere Aufgaben des Koordinierungsvorstandes werden vom Hauptvorstand festgelegt.
3. Der Koordinierungsvorstand tagt nach Bedarf. Er bestimmt seine Sitzungsfolge.

§ 20 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,

- b) die Mitglieder der Arbeitsbereiche
 - Finanzen,
 - Frauenpolitik,
 - Angestellten- und Beamtenpolitik,
 - c) vier Mitglieder für die Organisationsbereiche
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit,
 - Schule,
 - Hochschule und Forschung,
 - Berufliche Bildung und Weiterbildung.
2. Weitere Arbeitsbereiche sowie ihre Verteilung auf die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Hauptvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
 3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Mandate des Geschäftsführenden Vorstandes werden hauptamtlich ausgeübt.
 4. Aus der Mitte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nach Ziffer 1 Buchstaben b) und c) wird die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Eine der beiden Vorsitzenden nach Ziffer 1 Buchstabe a) und Ziffer 4 soll eine Frau sein.
 5. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt seine Aufgaben in Gesamtverantwortung wahr. Er erledigt nach Maßgabe der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Hauptvorstandes und des Koordinierungsvorstandes die laufenden Geschäfte der GEW. Er regelt die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und koordiniert federführend die Arbeit in den Bundesgremien.
 6. Wird zwischen ordentlichen Gewerkschaftstagen die Stelle eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes – außer der Stelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden – vakant, so entscheidet der Hauptvorstand über die Wiederbesetzung der Stelle bis zur Neuwahl.
 7. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift „Erziehung und Wissenschaft“ mit beratender Stimme

an. Sie werden auf Beschluss des Hauptvorstandes auf Zeit angestellt.

§ 21 Die Vorsitzende / der Vorsitzende

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet in Kooperation mit den übrigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes die Arbeit der GEW und vertritt die GEW allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes.

Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden leitet die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die GEW, bei Ausscheiden der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden leitet die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die GEW bis zur Neuwahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden durch den Gewerkschaftstag.

Bei Rechtsgeschäften vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die GEW mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 20 Ziffer 1. Ziffer 2 gilt entsprechend.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des Hauptvorstandes, des Koordinierungsvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme einladen. Einladungen zu Sitzungen des Hauptvorstandes können nur im Einvernehmen mit dem Präsidium des Hauptvorstandes erfolgen.

IX. Bundesausschüsse

§ 22 1. Es bestehen folgende Bundesausschüsse:

- a) Bundesfachgruppenausschuss Erwachsenenbildung
- b) Bundesfachgruppenausschuss Gesamtschulen
- c) Bundesfachgruppenausschuss Gewerbliche Schulen
- d) Bundesfachgruppenausschuss Grundschulen
- e) Bundesfachgruppenausschuss Gymnasien
- f) Bundesfachgruppenausschuss Hauptschulen
- g) Bundesfachgruppenausschuss Hochschule und Forschung
- h) Bundesfachgruppenausschuss Kaufmännische Schulen

- i) Bundesfachgruppenausschuss Realschulen
 - k) Bundesfachgruppenausschuss Schulaufsicht und Schulverwaltung
 - l) Bundesfachgruppenausschuss Sonderpädagogische Berufe
 - m) Bundesfachgruppenausschuss Sozialpädagogische Berufe
 - n) Bundesausschuss für Seniorinnen und Senioren
 - o) Bundesausschuss „Junge GEW“
 - p) Bundesausschuss der Studentinnen und Studenten
 - q) Bundesfrauenausschuss
 - r) Bundesausschuss für multikulturelle Angelegenheiten.
2. Der Gewerkschaftstag kann Bundesausschüsse auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Die Stellungnahme der betroffenen Ausschüsse ist zu berücksichtigen.

§ 23

Die Bundesausschüsse bearbeiten die in ihr Gebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der im § 11 genannten Organe der GEW, für die sie in diesem Gebiet gleichzeitig Sacharbeit leisten.

Zur aufgabenbezogenen Koordinierung der Arbeit von Bundesausschüssen mit dem Geschäftsführenden Vorstand wird ein Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit (KAFGA) eingerichtet.

Dem Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit gehören an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesausschüsse gemäß § 22,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesstelle für Rechtsschutz gemäß § 18, Ziffer 1, Buchstabe d
- c) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Koordinierungsausschuss für Fachgremienarbeit ist an Aufträge des Hauptvorstandes gebunden und dem Hauptvorstand berichtspflichtig.

Die Aufgabe des Koordinierungsausschusses für Fachgremienarbeit besteht darin, Prozesse in der GEW anzuregen und zu unterstützen, die erkennen lassen, welche neuen Arbeitsinhalte und -formen dem ganzheitlichen Bildungsbegriff und der

Bildungsgewerkschaft gerecht werden. Er tagt unter Federführung des Geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf und bestimmt die Sitzungsfolge selbst.

- § 24**
1. Die Bundesausschüsse bestehen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der bestehenden Landesfachgruppen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams nach § 24 Ziff. 3 werden auf diese Zahl nicht angerechnet. Die Benennung erfolgt durch die Landesverbände. Weitere Mitglieder können vom Hauptvorstand und vom Bundesausschuss im gegenseitigen Einvernehmen berufen werden.
 2. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Bundesausschüssen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt.
 3. Die Wahl eines Leitungsteams von bis zu drei Personen ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Bundesausschusses dies beschließen. Die Wahl erfolgt nach § 4 Wahlordnung. Die Vertretung in gewerkschaftlichen Gremien wird in der Wahl festgelegt. Die anderen Teammitglieder sind gleichberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter. Die Teammitglieder werden vom Gewerkschaftstag bestätigt.
 4. Die Bundesausschüsse haben das Recht, Kommissionen und Arbeitskreise für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.
 5. Öffentliche Veranstaltungen der Fach- und Personengruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
- § 25**
1. Beschlüsse der Bundesausschüsse gelangen über den Hauptvorstand in die Öffentlichkeit. Stimmt ein Bundesausschuss einem Beschluss der Organe der GEW nicht zu, so muss der Hauptvorstand die abweichende Stellungnahme des Bundesausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit der Stellungnahme des Hauptvorstandes bekanntgeben.
 2. Die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesausschüsse bzw. die nach § 24 Ziff. 3 gewählten Teammitglieder können die GEW in Angelegenheiten der Fach- und Personengruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vertreten.

- § 26** Innerhalb der Landesverbände können Fach- und Personen-
gruppen gebildet werden.

X. Rechtsschutz

- § 27** Für den Rechtsschutz der Mitglieder besteht die Bundesstelle für Rechtsschutz.
Die Bundesstelle für Rechtsschutz besteht aus den Leiterinnen oder Leitern der Landesstellen für Rechtsschutz bzw. ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie einer Leiterin oder einem Leiter der Bundesstelle für Rechtsschutz und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter der Bundesstelle für Rechtsschutz, die durch die Leiterinnen oder Leiter der Landesstellen für Rechtsschutz gewählt und vom Hauptvorstand bestätigt werden.
Richtlinien für die Arbeit der Bundesstelle für Rechtsschutz erlässt der Hauptvorstand.

XI. Wahlverfahren

- § 28** Das Wahlverfahren regelt eine vom Gewerkschaftstag zu beschließende Wahlordnung.

XII. Auflösung

- § 29** Die Auflösung der GEW kann nur von einem Gewerkschaftstag, der zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich. Dieser Gewerkschaftstag beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens der GEW.

Protokollarische Ergänzung zu § 20, Pkt. 3 der Satzung:

Der Gewerkschaftstag verpflichtet die GV-Mitglieder, insbesondere die, die aus dem öffentlichen Dienst stammen, zur hauptamtlichen Ausübung ihres Mandats alle Möglichkeiten der Beurlaubung auszuschöpfen.

II Ordnungen

I. Geschäftsordnung

des Gewerkschaftstages der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

in der Fassung des Beschlusses
des Hauptausschusses vom 28.4.1979
und des Gewerkschaftstages 1980
geändert vom Gewerkschaftstag 1983
geändert vom Gewerkschaftstag 1986
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

§ 1 Leitung

1. Die Leitung des Gewerkschaftstages der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) liegt in den Händen eines Präsidiums von fünf Präsidiumsmitgliedern, die aus der Mitte des Gewerkschaftstages gewählt werden und im Wechsel die Versammlung leiten.
2. Das leitende Mitglied kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die es selbst betrifft, hat es die Leitung des Gewerkschaftstages abzugeben, ebenso, wenn es sich an der Besprechung zur Sache beteiligen will.
3. Das leitende Mitglied bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes des Gewerkschaftstages, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung abzusetzen, eine neue Tagesordnung aufzustellen oder die Tagesordnung umzustellen.

4. Das leitende Mitglied hat das Recht, die Rednerinnen und Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 2 Aussprache

1. In den Verhandlungen des Gewerkschaftstages nehmen nur stimmberechtigte Delegierte der GEW das Wort. In Ausnahmefällen können sich andere Personen an der Aussprache beteiligen, wenn nicht mindestens 30 stimmberechtigte Delegierte dagegen Einspruch erheben.
2. Die Rednerinnen und Redner melden sich schriftlich zu Wort. Sie werden jeweils in getrennte Redelisten aufgenommen. In der Reihenfolge auf den Redelisten erteilt ihnen die Versammlungsleitung das Wort, wobei abwechselnd die Redeliste für Frauen und die für Männer zu berücksichtigen ist. Ist eine Redeliste erschöpft, wird mit der anderen Redeliste fortgefahren. Wortmeldungen zu einem Referat werden erst nach dem Schluss des Referates entgegengenommen.
3. Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zunächst eine allgemeine Besprechung über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt, daran schließt sich eine Sonderbesprechung über die einzelnen Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der allgemeinen Aussprache nicht zur Erledigung kommen, werden in die Sonderbesprechung nicht übernommen.
4. Über wichtige Sachgebiete wie Satzungen, Verträge usw. kann auf Antrag des Vorstandes oder der Versammlung eine zweite Lesung veranstaltet werden.
5. Berichterstatterinnen und Berichterstatter haben unbeschränkte Redezeit. Sie dürfen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldeliste das Wort nehmen.
6. Die gleiche Regelung von § 2 (5) gilt auch für die Antragstellerinnen und Antragsteller selbstständiger Anträge.

7. Ein Verlesen vorbereiteter Referate in der Aussprache ist nicht gestattet.
8. In der Aussprache kann die Redezeit beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 3 Anträge

1. Selbstständige Anträge für den Gewerkschaftstag dürfen nur vom Hauptvorstand, von den Landesverbänden und von den Bundesausschüssen gestellt werden.
Die Anträge der Landesverbände und der Fach- und Personengruppenausschüsse müssen bis zu einem ausreichend früh vom Hauptvorstand festgesetzten Zeitpunkt schriftlich eingereicht werden.
2. Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller der Nachweis geführt werden, dass die Voraussetzungen zur Einreichung dieses Antrages vor Ablauf der Meldefrist nicht gegeben waren. Die Behandlung des Antrages ist erst möglich, wenn der Gewerkschaftstag die Dringlichkeit anerkennt.
3. Zusatz- und Abänderungsanträge zu den selbstständigen Anträgen, ebenso Anträge zu den Referaten können während der Verhandlung von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Auch diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden verlesen, ehe das nächste Wort erteilt wird. Damit stehen sie ebenfalls zur Besprechung.
4. Wenn die eingereichten Anträge nach der Meinung des leitenden Mitglieds nicht zur Sache gehören, kann es sie in der Versammlung an dieser Stelle ausschließen, gegebenenfalls hat es die Entscheidung des Gewerkschaftstages herbeizuführen.
5. Anträge können von Antragstellerinnen und Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen stimmberechtigten Delegierten wieder aufgenommen werden.

6. Über einen Antrag kann auf Beschluss des Gewerkschaftstages auch geteilt verhandelt oder abgestimmt werden.
7. Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muss gesondert erfolgen.
8. Anträge mit Änderungen zum Haushaltsplan müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen sein.

§ 4 Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss den stimmberechtigten Delegierten auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldeliste das Wort gegeben werden. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede(n) zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
2. Bei Reden zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden, wenn die Delegierten zu Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen nennen.

§ 5 Schluss der Besprechung

1. Ein Antrag auf Schluss der Besprechung bedarf der Unterstützung von 30 Stimmberechtigten und kommt zur Abstimmung, nachdem einmal für und einmal gegen den Schluss gesprochen und die Wortmeldeliste verlesen worden ist.
2. Ein Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste ist nicht zulässig.
3. Das Schlusswort steht der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen worden ist.
4. Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Bemerkung darf nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erteilt werden.
5. Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, Abänderungs- und Zusatzanträge verlesen, und das leitende Mitglied setzt auseinander, wie es sich die Behandlung der Anträge in der Abstimmung denkt.
6. Über Verfahrensvorschläge der Antragskommission wird von den Delegierten vor dem Eintritt in die Antragsberatung entschieden.

Nach Abschluss der Beratung wird zunächst über die Empfehlung der Antragskommission entschieden. Findet sie keine Mehrheit, wird zunächst über Änderungsanträge entschieden, und zwar über den je weitestgehenden zuerst. Darauf wird über den Antrag in der dann vorliegenden Form abgestimmt.

7. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagung gehen allen anderen Anträgen voraus.

§ 6 Abstimmung

1. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Wird vor Beginn der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, hat Auszählung zu erfolgen.
2. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Delegierte beteiligen.
3. Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung der GEW andere Mehrheiten festgesetzt sind.
4. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der von der Mandatsprüfungskommission ermittelten stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Bei sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Delegierten.
5. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben oder durch Emporheben der Delegiertenkarten.
6. Nach der Abstimmung stellt das leitende Mitglied der Versammlung die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfalle findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.
7. Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch vom leitenden Mitglied benannte Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
8. In besonders wichtigen Abstimmungen kann Hammelsprung beantragt werden.
9. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist unzulässig.

10. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Wahlen erfolgen unter Anwendung von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf können erfolgen, wenn keine stimmberechtigte Delegierte und kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.

§ 7 Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen der GEW.

Mitgliederversammlungen der GEW sind beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Für die Feststellung der Mitglieder gilt der durch EDV-Listen ausgedruckte jeweils letzte Stand.

Sind weniger als zehn Prozent der Mitglieder anwesend, so sind Beschlüsse nur gültig, sofern die Zahl der Anwesenden und das Abstimmungsverhältnis protokolliert werden.

2. Wahlordnung

für die zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gem. § 28 der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

In der Fassung des Beschlusses
des Gewerkschaftstages 1974
geändert vom Gewerkschaftstag 1989
geändert vom Gewerkschaftstag 1993
geändert vom Gewerkschaftstag 1997

§ 1 Die gemäß § 20 der Satzung der GEW zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes der GEW werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

- § 2** 1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gewerkschaftstages erhält. Die Mehrheit des Gewerkschaftstages errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die bei der Mandatsprüfung festgestellt ist. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen). Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
2. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenthaltung ist möglich. Die Kandidatin oder der Kandidat ist gewählt, wenn sie bzw. er mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Delegierten ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahl-

gang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet (Ziffer 1 gilt entsprechend). Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im zweiten Wahlgang die einzige Kandidatin oder der einzige Kandidat gewählt, wenn sie oder er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

- § 3** 1. Die ständigen und stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen als ständiges bzw. stellvertretendes Mitglied der Schiedskommission gewählt.
2. Auf jedem Stimmzettel dürfen jeweils so viele Stimmen vergeben werden, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind.
3. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 4 Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn keine stimmberechtigte Delegierte oder kein stimmberechtigter Delegierter Einspruch erhebt.

§ 5 Zur Vorbereitung der Wahlen setzt der Gewerkschaftstag einen Wahlausschuss ein, der gemäß den Richtlinien des Wahlausschusses zusammengesetzt und einberufen wird.

§ 6 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter leitet die gesamte Wahlhandlung.

- § 7** Das in der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses gewählte berichterstattende Mitglied gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt.
- § 8** Weitere Vorschläge, die aus dem Gewerkschaftstag eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von 20 Delegierten.
- § 9** Stimmen für Bewerberinnen und Bewerber, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren und ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.

2.1 Richtlinien des Wahlausschusses

Gemäß § 5 der Wahlordnung in der Fassung des Beschlusses
des Gewerkschaftstages 1980

geändert vom Gewerkschaftstag 1989

geändert vom a. o. Gewerkschaftstag 1990

geändert vom a. o. Gewerkschaftstag 1991

geändert vom Gewerkschaftstag 1993

geändert vom Gewerkschaftstag 2001

geändert vom Gewerkschaftstag 2005

1. Der Gewerkschaftstag setzt den Ausschuss zur Vorbereitung der fälligen Wahlen ein.
2.
 - a) Die Landesverbandsvorsitzenden und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesausschüsse aus dem Hauptvorstand werden vom Kongress als Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt.
 - b) Die vier größten Landesverbände entsenden je eine Frau, die nicht dem Bundesvorstand angehört, in den Wahlausschuss.
 - c) Das Mandat als Mitglied des Wahlausschusses ist persönlich. Nur wenn ein Mitglied des Wahlausschusses für längere Zeit oder für dauernd ausfallen muss, entsendet der betroffene Landesverband bzw. der Bundesausschuss eine Vertreterin oder einen Vertreter.
3. Vom Gewerkschaftstag gewählte Mitglieder des Hauptvorstandes können dem Wahlausschuss nicht angehören. Nimmt ein Mitglied des Wahlausschusses eine Kandidatur von einem vom Gewerkschaftstag zu besetzenden Amt an, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
4. Die Geschäftsstelle in Frankfurt stellt fest, wer das lebensälteste Mitglied des Ausschusses ist. Dieses beruft den Wahlausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in der er sich konstituiert. In der konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die

Geschäftsstelle der GEW teilt dem Hauptvorstand und den Landesverbänden sowohl die Zusammensetzung des Wahlausschusses als auch dessen Konstituierung mit.

5. Der Wahlausschuss ist berechtigt, alle Fragen zu beraten, die ihm bedeutungsvoll für die Vorbereitung der Wahlen erscheinen.
6. Fünf Monate vor dem Gewerkschaftstag der GEW gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlausschusses in den Verbandsorganen der GEW und ihrer Landesverbände bekannt, wie sich der Wahlausschuss konstituiert hat. Sie bzw. er gibt ferner bekannt, welche Ämter durch Wahl beim nächsten Gewerkschaftstag zu besetzen sind. Liegen zu diesem Zeitpunkt satzungsändernde Anträge vor, die die zu besetzenden Ämter neu regeln, so sind diese beim Wahlausschreiben entsprechend zu berücksichtigen. Die Landesverbände und die Bundesausschüsse können bis drei Monate vor dem Gewerkschaftstag Vorschläge für die zu besetzenden Ämter bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einreichen.
7. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Vorschläge auf ihre Gültigkeit und gibt sämtliche gültigen Vorschläge mit Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Ausgabe der E&W (Bund) im Vormonat des Gewerkschaftstages bekannt.

2.2 Richtlinien für die Mandatsprüfungskommission

In der Fassung des Beschlusses des Gewerkschaftstages 1954,
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

1. Der Gewerkschaftstag setzt eine Mandatsprüfungskommission ein.
2. Aufgabe der Mandatsprüfungskommission ist es festzustellen:
 - a) ob der Gewerkschaftstag entsprechend den Vorschriften der Satzung zusammengesetzt ist,
 - b) ob die stimmberechtigten Delegierten den Anforderungen entsprechen, die für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern gegeben sind,
 - c) ob die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Berechtigung haben, den Veranstaltungen des Gewerkschaftstages beizuwohnen.
3. Alle stimmberechtigten Delegierten müssen im Besitz eines Mandats sein.

Das Mandat wird auf Grund der Meldungen der Landesverbände vom Hauptvorstand ausgestellt.
Gäste bekommen ein Gastmandat.
Mitglieder, die an Veranstaltungen des Gewerkschaftstages teilnehmen, haben sich durch die gültige Mitgliedskarte auszuweisen.
4. Im Einzelnen hat die Mandatsprüfungskommission zu prüfen bzw. festzustellen:
 - a) wieviel stimmberechtigte Delegierte anwesend sind;
 - b) ob die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach den geltenden Satzungsbestimmungen gewählt bzw. delegiert sind;
 - c) ob die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger tatsächlich die gewählten Delegierten sind;
 - d) ob die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats erfüllen, insbesondere ob auch ihre Mitgliedsausweise in Ordnung sind.

5. Die Mandate werden persönlich ausgestellt. Eine Übertragung ist nicht statthaft. Die Mandate sind nur in Verbindung mit dem Mitgliedsausweis gültig.
6. Die Mandate werden beim Betreten der Versammlungsräume überprüft.
7. Der Hauptvorstand führt eine Liste über die Zusammensetzung des Gewerkschaftstages und der ausgegebenen Mandate.
8. Der Mandatsprüfungskommission sind vom Hauptvorstand die Grundlagen für die Errechnung der Mandatsverteilung sowie die Liste der ausgegebenen Mandate vorzulegen.
9. Über die Feststellungen der Mandatsprüfungskommission und ggf. deren Anträge beschließt nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichtes der Gewerkschaftstag.

3. Schiedsordnung

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gemäß § 9
der Satzung der GEW

Beschlossen vom Hauptausschuss am 4./5./6. Oktober 1974
geändert vom Gewerkschaftstag 1977

geändert vom Hauptausschuss im Februar 1981

geändert vom Hauptausschuss im Februar 1987

geändert vom Gewerkschaftstag 1989

geändert vom Hauptvorstand am 17./18. Juni 2005

§ 1 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ist die Geschäftsstelle der GEW in Frankfurt am Main.
Die Geschäftsführung der Bundesschiedskommission obliegt der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der GEW.
2. Anträge und Schriftsätze an die Bundesschiedskommission sind mit Einschreiben an die Geschäftsführung zu reichen. Sie veranlasst ihre Vervielfältigung und stellt sie den zuständigen Mitgliedern der Bundesschiedskommission, den stellvertretenden Mitgliedern der Bundesschiedskommission und den im Einzelfall zuständigen nichtständigen Mitgliedern zu.
3. Erscheint der Geschäftsführung eine Vervielfältigung von Anträgen oder Schriftsätzen an die Bundesschiedskommission wegen des Umfangs oder aus anderen Kostengründen nicht zumutbar, so holt sie die Entscheidung des lebensältesten ständigen Mitglieds der Bundesschiedskommission ein. Lehnt dieses die Vervielfältigung ab, so verständigt die Geschäftsführung die Absenderin oder den Absender unter Rücksendung des Antrages oder Schriftsatzes von den Ablehnungsgründen und stellt anheim, 15 Exemplare einzureichen, wenn der Antrag oder Schriftsatz durch die Bundesschiedskommission bearbeitet werden soll.

§ 2 Zusammensetzung der Bundesschiedskommission

1. Geht ein Antrag gemäß § 9 Ziffer 3 der GEW-Satzung bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ein, so fordert die Geschäftsführung die Antragstellerin und die Antragsgegnerin bzw. den Antragsteller und den Antragsgegner mit Einschreiben auf, innerhalb von 18 Werktagen nach Aufgabe des Briefes bei der Post je ein GEW-Mitglied als nichtständiges Mitglied der Bundesschiedskommission gemäß § 9 Ziffer 2 der GEW-Satzung zu benennen.

Wird ein nichtständiges Mitglied innerhalb der angegebenen Frist nicht benannt, so tritt auf Benennung durch das lebensälteste ständige Mitglied der Bundesschiedskommission eines der stellvertretenden Mitglieder der Bundesschiedskommission an die Stelle des nichtständigen Mitglieds.

2. Die Bundesschiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit den drei ständigen Mitgliedern und den zwei für das jeweilige Verfahren benannten nichtständigen Mitgliedern.

Ist ein ständiges Mitglied verhindert, so tritt eines der stellvertretenden Mitglieder für es ein. Die Auswahl der heranzuziehenden Mitglieder erfolgt im rotierenden Verfahren nach der alphabetischen Ordnung der Familiennamen.

3. Die ständigen Mitglieder der Bundesschiedskommission können mit Mehrheit beschließen, aus Gründen der Arbeitsbelastung einzelne Verfahren in einer Besetzung der Bundesschiedskommission mit stellvertretenden und nichtständigen Mitgliedern durchzuführen. Die Auswahl der heranzuziehenden stellvertretenden Mitglieder erfolgt im rotierenden Verfahren nach der alphabetischen Ordnung der Familiennamen.

4. Ist ein nichtständiges Mitglied der Bundesschiedskommission an der Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert, so benennt die betroffene Verfahrenspartei ein neues nichtständiges Mitglied.

5. Zum nichtständigen Mitglied der Bundesschiedskommission kann nicht benannt werden:
ein Mitglied, das in der gleichen Angelegenheit schon in der Landesschiedskommission tätig war.
6. Zusammenhängende Schiedsverfahren, die einzeln zur Zuständigkeit jeweils verschiedener Schiedskommissionen gehören würden, können verbunden von einer Schiedskommission verhandelt werden.

§ 3 Verfahren

1. Anträge an die Bundesschiedskommission müssen schriftlich gestellt oder begründet werden. Sie sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief der Bundesschiedskommission in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Geschäftsführung übersendet eine Ausfertigung mit Einschreibebrief der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner. Entsprechendes gilt auch für alle anderen Schriftsätze und ihre Anlagen.
2. Die mündlichen Verhandlungen der Bundesschiedskommission werden von einem der ständigen Mitglieder vorbereitet. Die Geschäftsführung zieht die ständigen Mitglieder der Bundesschiedskommission zur Verhandlungsvorbereitung in der durch die alphabetische Ordnung gegebenen Reihenfolge ihrer Familiennamen nach Maßgabe des Eingangs der Anträge abwechselnd heran.
Die mündlichen Verhandlungen zusammenhängender Verfahren werden von den gleichen ständigen Mitgliedern vorbereitet.
3. Ist ein ständiges Mitglied der Bundesschiedskommission auf Dauer oder für mehr als drei Monate an der Ausübung seiner Funktion gehindert, so wird dasjenige stellvertretende Mitglied zur Vorbereitung und Durchführung der Verfahren herangezogen, das bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

4. Das eine Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission stellt der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner mit eingeschriebenem Brief eine Frist zur schriftlichen Erwidern auf den Antrag. Werden Zeuginnen oder Zeugen benannt, so fordert es die Zeuginnen oder Zeugen in einer angemessenen Frist zu einer schriftlichen Stellungnahme auf. Anhand der schriftlichen Stellungnahme entscheidet es, ob eine/r der Zeuginnen oder Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen wird.
5. Die Parteien haben die der Vorbereitung dienenden notwendigen Unterlagen und Auskünfte dem vorbereitenden Mitglied auf Anforderung uneingeschränkt und ohne Zeitverzug zu übermitteln.
6. Das die Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Verhandlung soll nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsführung stattfinden.

Zu der Verhandlung werden Antragstellerin oder Antragsteller, Antragsgegnerin oder Antragsgegner sowie Zeuginnen und Zeugen durch eingeschriebenen Brief geladen. In dieser Ladung sind Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner, Antragsgegenstand und namentliche Zusammensetzung der verhandelnden Bundesschiedskommission aufzuführen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne Anwesenheit der Parteien oder der nichtständigen Mitglieder beraten und entschieden werden kann.

§ 4 Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung wird von dem Mitglied der Bundesschiedskommission geleitet, das die Verhandlung vorbereitet hat. Ist dieses Mitglied verhindert, so leitet das anwesende lebensälteste Mitglied der Bundesschiedskommission die Verhandlung.

2. Das leitende Mitglied übt das Hausrecht im Verhandlungsraum aus. Es erteilt den Mitgliedern der Bundesschiedskommission, den Parteien und den Zeuginnen und Zeugen das Wort. Es kann ihnen nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen, wenn sie durch nicht zur Sache gehörende oder unangemessen lange Ausführungen den Ablauf der Verhandlung erheblich beeinträchtigen. Wer den Entscheidungen des leitenden Mitglieds nicht folgt oder in einer anderen Weise die Verhandlungen stört und auch auf Aufforderung von dieser Störung nicht ablässt, kann durch das leitende Mitglied von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit der Bundesschiedskommission wird durch den Ausschluss von Mitgliedern, Parteien oder Zeuginnen und Zeugen während der Verhandlung nicht beeinträchtigt.
3. An der mündlichen Verhandlung nehmen nur die Mitglieder der Bundesschiedskommission und die Parteien teil. Eine Vertretung der Parteien ist nicht zulässig. Ist ein GEW-Organ Partei, so muss es durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten werden. Die Zeuginnen und Zeugen werden nach Entscheidung des leitenden Mitglieds entweder nur für ihre Aussage und Befragung oder für die gesamte Dauer der mündlichen Verhandlung zugelassen.
4. Die Parteien können ständige Mitglieder der Bundesschiedskommission als befangen ablehnen. Sind die Gründe für die Befangenheit vor dem mündlichen Verhandlungstermin bekannt, so sind sie schriftlich gegenüber dem die Verhandlung vorbereitenden Mitglied der Bundesschiedskommission geltend zu machen, andernfalls sind sie verwirkt. Über einen Antrag auf Feststellung der Befangenheit entscheidet die Bundesschiedskommission mit Mehrheit unter Beteiligung der Mitglieder, deren Befangenheit behauptet wird. Wird die Behauptung der Befangenheit vor der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, so findet vor der Verhandlung schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren statt.

5. Das leitende Mitglied bestimmt eines der ständigen Mitglieder der Bundesschiedskommission mit der Führung des Protokolls. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung muss Ort und Datum der Verhandlung, Beginn, Ende und Unterbrechungen sowie die Namen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Verhandlung, Ermahnungen und Ausschlussmaßnahmen durch das leitende Mitglied sowie Anträge der Parteien und die Beschlüsse der Bundesschiedskommission aufführen. Das Protokoll wird vom protokollführenden und vom leitenden Mitglied unterzeichnet.

§ 5 Beratung und Beschlussfassung

1. Alle Beratungen und Beschlussfassungen der Bundesschiedskommission erfolgen in Abwesenheit der Parteien sowie Zeuginnen und Zeugen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
2. Die Abschlussberatung eines Verfahrens findet in der Regel im Anschluss an die mündliche Verhandlung statt. Einem Antrag auf Fortführung der mündlichen Verhandlungen an einem anderen Tage darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesschiedskommission stattgegeben werden. Über einen Antrag auf Durchführung der Abschlussberatung an einem anderen Tage entscheidet das leitende Mitglied. Wird Fortsetzung der mündlichen Verhandlung an einem anderen Tage beschlossen oder auf Abschlussberatung an einem anderen Tage entschieden, so muss mit dem Beschluss oder der Entscheidung der Verhandlungs- bzw. Beratungstag festgelegt werden. Er muss innerhalb einer Frist von 18 Werktagen liegen.
3. Die Entscheidung der Schiedskommission über den Abschluss eines Verfahrens ist den Parteien mit Einschreibebrief durch die Geschäftsführung im Auftrage des leitenden Mitglieds innerhalb einer Frist von zwölf Werktagen nach dem Tage der Beschlussfassung zuzustellen.
4. Anträge auf Abänderung der Entscheidungen von Schiedskommissionen sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen

nach der Beschlussfassung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

§ 6 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

1. Kommt das die Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission vor der Ladung zur mündlichen Verhandlung (§ 3 Ziffer 5) zu der Überzeugung, der Antrag sei unbegründet, so legt es ihn der Bundesschiedskommission in einer Sitzung vor, ohne die Parteien und Zeuginnen und Zeugen einzuladen.
2. Stimmt die Bundesschiedskommission der Auffassung des die Verhandlung vorbereitenden Mitglieds zu, so gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Benachrichtigung der Parteien gilt § 5 Ziffer 3.

§ 7 Anträge

1. In Verfahren, die sich auf § 8 der GEW-Satzung stützen, kann nur der Ausschluss beantragt werden.
2. In Verfahren gegen Organe oder Gliederungen gemäß § 9 Ziffer 3 der GEW-Satzung können die Aufhebung eines Beschlusses sowie die Verpflichtung zur Duldung oder Vornahme einer Maßnahme beantragt werden.
3. In Berufungsverfahren kann die Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen der Landesschiedskommission beantragt werden.

§ 8 Entscheidungen

1. Im Verfahren nach § 7 Ziffer 1 kann die Bundesschiedskommission den Antrag ablehnen oder den Ausschluss des Mitglieds verfügen. Im Falle der Ablehnung kann sie auch eine Missbilligung aussprechen oder ein Verbot der Ausübung von Funktionen in der GEW bis zur Dauer von sechs Jahren verhängen.

2. In Verfahren nach § 7 Ziffer 2 kann die Bundesschiedskommission entweder den Antrag ablehnen oder Beschlüsse von Organen oder Gliederungen aufheben, Organe oder Gliederungen verpflichten, bestimmte Maßnahmen zu dulden oder vorzunehmen und/oder Mitgliedern von Organen oder Gliederungen die Ausübung von Funktionen in der GEW bis zur Dauer von sechs Jahren untersagen.
3. In Verfahren gemäß § 7 Ziffer 3 kann die Bundesschiedskommission entweder die Berufung zurückweisen oder die Entscheidung einer Landesschiedskommission aufheben oder im Rahmen des zu Ziffer 1 und 2 aufgeführten Entscheidungskatalogs abändern.

§ 9

Sofern in der Satzung der GEW und in der Schiedsordnung notwendige Verfahrensschritte nicht geregelt sind, ist nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Ordnungen zu verfahren. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen von Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung sind dann anzuwenden.

§ 10 Landesschiedskommission

1. Diese Schiedsordnung gilt auch für die Landesschiedskommissionen der Landesverbände der GEW in analoger Anwendung.
2. Anträge auf Berufungsverfahren bei der Bundesschiedskommission gegen die Entscheidung einer Landesschiedskommission haben aufschiebende Wirkung. Bei Verfahren nach § 7 Ziffer 1 kann eine Landesschiedskommission durch einen Beschluss, dem vier ihrer Mitglieder zustimmen müssen, das Ruhen der Mitgliedschaft oder bei Verfahren nach § 7 Ziffer 2 die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung verfügen. Diese Berufungsverfahren sind von der Bundesschiedskommission vorrangig zu bearbeiten.

Im Falle der ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung. Ist ein Rechtsschutzverfahren anhängig, kann der Rechtsschutz weiter gewährt werden. In diesem Falle geht die Beitragszahlung weiter.

§ 11 Kosten

1. Die Verwaltungskosten der Bundesschiedskommission werden von der Bundesorganisation, die der Landesschiedskommissionen von den jeweiligen Landesverbänden getragen. Den Mitgliedern der Bundesschiedskommission bzw. der Landesschiedskommissionen werden von der Bundesorganisation bzw. von den Landesverbänden Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenrichtlinien der GEW und Ersatz ihrer baren nachgewiesenen Auslagen gewährt.
2. Grundsätzlich tragen die Parteien die ihnen entstandenen Kosten selbst. Die Schiedskommissionen können davon abweichende Regelungen treffen.
3. Das die Verhandlung vorbereitende Mitglied der Bundesschiedskommission hat bei der Auswahl der Orte und Termine für die Verhandlungen darauf zu achten, dass möglichst geringe Reisekosten entstehen.
4. Den schriftlich geladenen Zeuginnen und Zeugen ist Reisekostenvergütung nach den Reisekostenrichtlinien der GEW zu gewähren.

§ 12 Aktenführung

1. Nach Abschluss des Verfahrens wird das dabei entstandene Schriftgut in einer Akte für die Dauer von sechs Jahren in der Bundesgeschäftsstelle der GEW verschlossen aufbewahrt und danach vernichtet. Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.
2. Die Veröffentlichung von Schriftgut aus dem Verfahren vor der Bundesschiedskommission bedarf der Zustimmung beider am Verfahren beteiligten Parteien.

*Geänderte Beitragsordnung.
Bitte beachten!*

Die Beitragsordnung wurde am 26. Juni 2010 geändert. Die aktuelle Fassung finden Sie unter:

www.gew.de/Publikationen_GEW.html

III Richtlinien des Hauptvorstandes

I. Haushalts- und Kassenordnung für den GEW-Hauptvorstand

beschlossen vom Hauptvorstand am 24./25. März 2000

I. Haushaltsplan

- § 1**
1. Über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres stellt die Schatzmeisterin/der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit der Haushaltskommission gemäß § 6 den Haushaltsplan auf.
 2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
 3. Der Haushaltsplan wird im GV beraten und vom Hauptvorstand beschlossen.
 4. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister hat das Recht, im Hauptvorstand ihre/seine abweichende Auffassung vorzutragen.
- § 2**
1. Die Errechnung der voraussichtlichen Einnahmen erfolgt auf der Basis der Mitgliederzahlen zum 30. Juni des Vorjahres und den zu erwartenden Mitgliederveränderungen sowie den Durchschnittsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
 2. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach ihrem Entstehungsgrund getrennt zu veranschlagen. Im Rahmen der Budgetierung dürfen Ausgaben für den gleichen Zweck nur bei einer Kostenstelle des Haushaltsplanes angegeben werden.
 3. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen vorzulegen.
- § 3**
- Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, stehen für die Übergangszeit 1/12 pro Monat in Höhe der Haushaltsmittel des Vorjahres zur Verfügung. Vorgriffe bedürfen der Genehmigung durch den GV. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

II. Durchführung des Haushaltsplans

- § 4**
1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist für die Durchführung des Haushaltes verantwortlich.
 2. Außerplanmäßige Ausgaben müssen im Rahmen des Nachtragshaushaltes, für dessen Erstellung diese Grundsätze ebenfalls Anwendung finden, beschlossen werden.
 3. Überplanmäßige Ausgaben können nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister erfolgen.
 4. Im Rahmen der Budgetierung können Anteile der vom Haushaltsplan abweichenden Beträge ins Folgejahr übertragen werden. Über die Höhe entscheidet der Hauptvorstand.
 5. Die Deckungsfähigkeit einzelner Haushaltsklassen/Kostenklassen ist mit dem jeweiligen Haushalt zu beschließen.
 6. Über die Verwendung eines Jahresüberschusses bzw. des Ausgleichs eines Jahresfehlbetrages beschließt der Hauptvorstand.
- § 5** Unter Beachtung des Satzungszweckes dürfen Haushaltsmittel nur für den im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung ausgegeben werden.

III. Haushaltskommission

- § 6** Der Haushaltskommission gehören bis zu fünf Mitglieder an, die vom Hauptvorstand gewählt werden.
Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister lädt die Haushaltskommission ein und leitet deren Sitzungen.

IV. Kassenverwaltung, Buch- und Belegführung

- § 7** 1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Sie/Er nimmt die Kassen- und Vermögensverwaltung nach den Beschlüssen der Gremien wahr.

2. Die Buchführung soll den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
3. Über weitere Kassenvollmachten neben der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister entscheidet der GV.

V. Revisionskommission

§ 8 1. Gemäß Gewerkschaftstagsbeschluss von 1997 besteht die Revisionskommission aus fünf Mitgliedern. Für deren Benennung sind die Landesverbände in alphabetischer Reihenfolge zuständig.

Der Wechsel von Landesverband zu Landesverband findet alle zwei Jahre statt.

Das genaue Datum des Wechsels im jeweiligen Jahr legt die Revisionskommission im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Beratungen des Haushaltsabschlusses durch das zuständige Gremium in jenem Jahr fest.

2. Die Revisionskommission überprüft regelmäßig pro Kalenderjahr
 - die Barkasse
 - sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung
 - wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel
 - Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Vermögensrechnung der GEW und ihrer Einrichtungen (Stiftungen, gemeinnützige Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
 - Verpflichtungen aus Mitgliedschaften

Die Revisionskommission ist zuständig für den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des GV.

Die Revisionskommission informiert in regelmäßigen Abständen den GV und berichtet schriftlich dem Hauptvorstand.

VI. Schlussbestimmungen

- § 9**
1. Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
 2. Die Landesverbände geben ihre geprüften Jahresabschlüsse sowie Vermögensrechnungen dem Hauptvorstand zur Kenntnis und teilen nachrichtlich mit, ob die Untergliederungen ihrer Berichtspflicht nachgekommen sind.
 3. Die Haushalts- und Kassenordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

2. Regelungen für die Mitgliedschaft

gemäß § 8 der Satzung der GEW

Beschlossen vom Hauptvorstand am 14./15. Juni 1975,

geändert vom Hauptausschuss im Oktober 1977

geändert vom Hauptvorstand im März 1984

geändert vom Gewerkschaftstag 1989

geändert vom Hauptvorstand im Dezember 1990

geändert vom Hauptvorstand am 14. November 1992

geändert vom Hauptvorstand am 27./28. März 1998

I. Mitglied

1.1 Mitglieder der GEW können Personen werden, die hauptberuflich einen in § 6 der Satzung genannten Beruf ausüben. Das sind:

Personen mit lehrenden, ausbildenden oder assistierenden Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen;
Personen mit sozialpädagogischen Tätigkeiten im öffentlichen und privaten Dienst;

Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen;

Personen mit verwaltenden Tätigkeiten, wenn sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen der vorgenannten Berufe ausgeübt haben, oder Schulaufsichtsbeamte.

Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit anzusehen, die nicht nur vorübergehend ausgeübt wird und die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder die einzige Tätigkeit darstellt.

1.2 Mitglieder der GEW können auch Personen sein, die im Anschluss an eine Tätigkeit gemäß Ziffer 1.1.0 in den Ruhestand getreten sind oder ein politisches Mandat (Regierungsmitglieder, Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker) erworben haben.

- 1.3** Mitglieder der GEW können auch Personen sein oder werden, die für einen in § 6.3 der Satzung genannten pädagogischen, sozialpädagogischen oder wissenschaftlichen Beruf ausgebildet sind und aufgrund der Arbeitsmarktsituation eine Beschäftigung im Sinne von 6.3 a) und b) der Satzung nicht ausüben können. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne der Beitragsordnung sowie vorübergehende Beschäftigungen unter einer Dauer von drei Monaten bleiben unberücksichtigt. Mitglieder, die eine Tätigkeit außerhalb des Organisationsbereiches der GEW aufnehmen (§ 15 der DGB-Satzung in Verbindung mit den Satzungen der Mitgliedsgewerkschaften), werden zur Wahrung ihrer tariflichen und sonstigen Rechte an die für sie zuständige DGB-Gewerkschaft überwiesen. Die Übernahme erfolgt in der Regel bei Aufrechterhaltung erworbener Ansprüche.
- 1.4** Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.
- 1.5** Mitglieder der GEW können auch Studierende werden, die sich auf die unter 1.1.0 genannten Berufe vorbereiten. Die Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW werden durch die „Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit gem. § 6 Ziff. 4“ geregelt.
- 1.6** Personen, die nach § 6 Ziffer 3 die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, jedoch nicht im Organisationsbereich der GEW einer hauptberuflichen Beschäftigung nachgehen, können für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in einer anderen DGB-Gewerkschaft die Anschlussmitgliedschaft der GEW erwerben. Anschlussmitglieder haben in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der GEW in Fragen des Arbeits- und Beamtenrechts sowie der Satzung kein Stimmrecht.
- 1.7** Personen aus dem Bereich der Weiterbildungsträger können auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft in einer anderen DGB-Gewerkschaft die Doppelmitgliedschaft erwerben. Doppelmitglieder haben in den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der GEW in Fragen des Arbeits- und Beamtenrechts sowie der Satzung kein Stimmrecht.

2.0 Ehrenmitgliedschaft

- 2.1** Die Ehrenmitgliedschaft in der GEW kann durch Beschluss der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einer GEW-Gliederung verliehen werden.
- 2.2** Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft schließt Beitragsfreiheit mit ein.
- 2.2.1** Die Kosten bzw. Beitragsanteile übernimmt die jeweilige GEW-Gliederung.
- 2.3** Andere als in den Ziffern 2.1.0 und 2.2.1 genannte Regelungen sind nicht zulässig.

3. Aufnahme

- 3.1** Die Mitgliedschaft in der GEW wird schriftlich beantragt.
- 3.1** Für den Antrag wird ein Formblatt verwendet.
- 3.2** Der Antrag auf Beitritt zur GEW gem. § 8,1. der Satzung wird beim Landesvorstand (GV, Geschäftsstelle) eines Landesverbandes gestellt, der über die Aufnahme entscheidet.
Der Antrag auf Beitritt zu einer Arbeitsgruppe (§ 7,2.) wird beim Geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) gestellt, der über die Aufnahme entscheidet. Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 gelten entsprechend.
- 3.2.1** Die Aufnahme muss verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die in § 6 der Satzung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft durch Ausschluss aus den in § 8,4. genannten Gründen verloren hat. Über die Aufnahme einer aus der GEW oder einer anderen DGB-Gewerkschaft ausgeschlossenen Antragstellerin bzw. eines Antragstellers entscheidet der Hauptvorstand.
- 3.2.2** Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung.
- 3.3** Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Antragstellerin oder der Antragsteller beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag.

- 3.4** Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am 1. des Monats nach der Aufnahmeentscheidung. Im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen ist die sofortige Aufnahme von Mitgliedern möglich.
- 3.5** Der Aufnahmeantrag wird in EDV-üblicher Form über die Landesstelle für Datenverarbeitung an die Hauptstelle für Datenverarbeitung in Frankfurt a. M. weitergeleitet. Diese veranlasst die Eingabe der Daten in die EDV beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.
- 3.6** Jedes Mitglied erhält eine Dauermitgliedskarte.

4. Austritt

- 4.1** Die Austrittserklärung ist entsprechend der in § 8,3. genannten Frist schriftlich beim Haupt- bzw. Landesvorstand (Geschäftsstelle) abzugeben. Für den fristgemäßen Austritt ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 4.2** Die Austrittserklärung ist unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt der Hauptstelle für Datenverarbeitung in Frankfurt a. M. zuzuleiten. Diese veranlasst die Löschung der Mitgliedschaft beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.
- 4.3** Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen an die GEW werden hiervon nicht berührt; auf sie hat die GEW auch nach dem Ende der Mitgliedschaft vollen Rechtsanspruch.

5. Wechsel des Organisationsbereiches

- 5.1** Ein Wechsel des Mitglieds in der Zugehörigkeit zu einer GEW-Gliederung ist ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft in der GEW. Die Beitrags-Einzugsermächtigung gilt weiter fort.
- 5.2** Die Geschäftsstelle der GEW und die Geschäftsstellen der Landesverbände sind verpflichtet, die Ummeldung nach dem

neuen Dienst- bzw. Wohnort unverzüglich vorzunehmen. Die Mitgliedsunterlagen sind an die für den neuen Dienst- bzw. Wohnort zuständige Datenverarbeitungsstelle zu überweisen. Die Hauptstelle für Datenverarbeitung veranlasst die erforderliche Änderung im Mitgliederbestand beim nächstmöglichen Verarbeitungsdurchlauf.

- 5.2.1** Beim Wechsel des Organisationsbereiches ist eine Neuerteilung der Beitrags-Einzugsermächtigung durch das Mitglied nicht erforderlich.

6. Anrechnung von Mitgliedszeiten

- 6.1** Zeiten der Mitgliedschaft in anderen DGB-Gewerkschaften werden angerechnet.
- 6.1.1** Über die Anrechnung von Mitgliedszeiten in anderen Arbeitnehmerorganisationen entscheidet der Hauptvorstand.

3. Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds

Beschluss des GEW-Hauptvorstandes in der Fassung vom 3. März 2001 (Änderung des Beschlusses des Koordinierungsvorstandes vom 8. bis 10. Juli 1998), geändert durch Beschluss des Hauptvorstandes am 10./11. November 2006

Grundsätze:

Der Bestand des Kampf- und Unterstützungsfonds ist zu sichern. Alle gemäß dieser Richtlinie genannten Unterstützungen und Zuschüsse werden nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht.

1. Finanzierung von Arbeitskämpfen

- 1.1 Die Höhe der ganztägigen Streikunterstützung beträgt das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrages. Zusätzlich werden 5 Euro für jedes unterhaltsberechtigten Kind gezahlt. In Ausnahmefällen wird ein höheres Streikgeld auf Einzelantrag dann gewährt, wenn dies sozial geboten ist. Für diesen Fall wird eine Streikunterstützung gewährt, die dem nachgewiesenen Nettogehaltsabzug entspricht. Für stundenweise Warnstreiks oder Solidaritätsaktionen während der Arbeitszeit wird GEW-Mitgliedern der nachgewiesene Nettogehaltsabzug ersetzt, maximal bis zur Höhe der Unterstützung für einen ganztägigen Streik.
- 1.2 Die mit der Durchführung von Arbeitskämpfen beauftragte Gliederungsebene der GEW erhält die in direktem Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Arbeitskämpfen entstandenen Kosten (Streikplakate, Kosten für Streikbüros, Kosten für die Durchführung von Urabstimmungen etc.) erstattet.

2. Zuschüsse zu den Kosten von Tarifverhandlungen und koalitionsrechtlichen Vereinbarungen

Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit Tarifverhandlungen, die Beteiligung an gemeinsamen Tarifvorhaben im öffentlichen Dienst und Verhandlungen zum Abschluss koalitionsrechtlicher Vereinbarungen werden bis zu 100 Prozent erstattet. Eingeschlossen sind Maßnahmen zur Einhaltung der mit der GEW abgeschlossenen Tarifverträge sowie koalitionsrechtlichen Vereinbarungen und Verträge.

3. Verfahren und Beschlussfassungen

- 3.1 Die Gesamtsumme der verfügbaren Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach Ziffer 2. setzt sich zusammen aus den durch die Kampffondsanlagen erzielten Erträge, abzüglich des Inflationsausgleiches, der der Bestandssicherung dient. Diese Gesamtsumme wird vor der Beschlussfassung im Koordinierungsvorstand in Abstimmung der Arbeitsbereiche Angestellten- und Beamtenpolitik und Finanzen festgestellt.
- 3.2 Vorhaben gemäß Ziffer 2. sind durch die Landesverbände und den Arbeitsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik in der Regel im Oktober vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beantragen. Im Ausnahmefall ist eine erstmalige Antragstellung auch im Laufe des Haushaltsjahres möglich. Die Beratung über diese Vorhaben erfolgt in der Großen Tarifkommission, die dem Koordinierungsvorstand eine Beschlussvorlage zuleitet.
- 3.3 Der Koordinierungsvorstand beschließt auf der Grundlage der von der Großen Tarifkommission der GEW vorgeschlagenen Prioritätensetzungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Verteilung der möglichen Zuschüsse zu den Vorhaben gemäß Ziffer 2. Gegebenenfalls beschließt der Koordinierungsvorstand über weitere Vorhaben gemäß Ziffer 2. im Laufe des Haushaltsjahres.
- 3.4 Die Große Tarifkommission begleitet die durch den Koor-

dinierungsvorstand beschlossenen Vorhaben gemäß Ziffer 2. Wird ein beschlossenes Vorhaben gemäß Ziffer 2. nicht realisiert, hat der Antragsteller die Arbeitsbereiche Angestellten- und Beamtenpolitik und Finanzen zu informieren, damit gebundene Mittel wieder freigegeben werden können. Die Abrechnung aller Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie sind bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Arbeitsbereich Finanzen einzureichen.

4. Ausnahme

Über Ausnahmen der Zweckbestimmung des Kampf- und Unterstützungsfonds entscheidet der HV mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

4. Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen

beschlossen vom Hauptausschuss der GEW im Februar 1984, geändert vom Gewerkschaftstag 1989, geändert vom Hauptausschuss am 12. November 1994, geändert vom Hauptvorstand am 12./13. März 1999, geändert vom Hauptvorstand am 15./16. November 2002, geändert vom Hauptvorstand am 10./11. November 2006

1. Grundsätze

Der Abschluss von Tarifverträgen ist ein zentrales Handlungsfeld der Gewerkschaften. Mit Tarifverträgen schützt die GEW die materiellen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder; trägt sie dazu bei, dass die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verbessert werden. Tarifvereinbarungen schreiben vertraglich und rechtsverbindlich fest, was die Kampfbereitschaft der Mitglieder durchsetzen konnte.

Sowohl die Durchsetzung neuer Tarifverträge wie die Weiterentwicklung bestehender verlangt die gesicherte Durchsetzungsbereitschaft der betroffenen Mitglieder. Deshalb bedarf die Aufnahme von Tarifverhandlungen der sorgfältigen Vorbereitung und der Abwägung aller zu beachtenden Gesichtspunkte.

2. Zuständigkeiten

1. Tarifvertragspartei ist die GEW als Gesamtorganisation oder ein Landesverband, wenn ihm der Koordinierungsvorstand die Zuständigkeit übertragen hat.
2. Zuständiges Organ im Sinne dieser Richtlinien ist der jeweils geschäftsführende Vorstand der zuständigen Gliederungsebene.

3. Große Tarifkommission

Zur Planung und Koordinierung der Tarifarbeit der GEW wird eine Große Tarifkommission gebildet.

3.1 Aufgaben der Großen Tarifkommission:

- Sie entwickelt, diskutiert und beschließt tarifpolitische Konzepte der GEW.
- Sie initiiert in ihrer Zuständigkeit die Mitgliederdiskussion zu den länderübergreifenden Vergütungs- und Manteltarifverhandlungen und wertet die Ergebnisse der Mitgliederdiskussion aus.
- Der Koordinierungsvorstand beschließt auf Antrag der Großen Tarifkommission die jeweiligen Tarifforderungen der GEW.
- Sie bewertet den Verhandlungsstand bzw. die Verhandlungsergebnisse und kann Empfehlungen über das weitere Verfahren beschließen.
- Sie bereitet durch eigene Beschlüsse Voten des Koordinierungsvorstandes über die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen in dessen Zuständigkeitsbereich vor.
- Sie koordiniert die Tarifarbeit zwischen den Organisationsbereichen sowie die Tarifarbeit im Bereich der privaten Bildungseinrichtungen und die sonstige Tarifarbeit auf regionaler Ebene.
- Sie beschließt eine Beschlussvorlage für den Koordinierungsvorstand zur Finanzplanung der tarif- und vereinbarungspolitischen Vorhaben des Folgejahres.

3.2 Zusammensetzung der Großen Tarifkommission:

Die Große Tarifkommission besteht aus:

- Vertreterinnen/Vertretern der Landesverbände. Jeder Landesverband entsendet eine/einen Vertreterin/Vertreter, Landesverbände mit mehr als 15 000 Mitgliedern eine/n weitere/n Vertreter/ Vertreterin. Die Vertreterinnen/Vertreter der Landesverbände werden von ihren jeweils zuständigen Gremien gewählt.
- Der/die Vorsitzende der GEW und der/die Leiter/Leiterin des Vorstandsbereiches Angestellten- und Beamtenpolitik.
- Je eine/n Vertreterin/Vertreter aus den Bereichen Hochschule und Forschung, Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie Weiterbildung. Diese werden von den zuständigen Fachgruppenausschüssen gewählt.

- Die übrigen Mitglieder des GV können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Die Referentinnen/Referenten der Arbeitsbereiche Angestellten- und Beamtenpolitik, Frauen sowie der Organisationsbereiche Hochschule und Forschung, Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie Weiterbildung auf HV-Ebene können an diesen Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Expertinnen/Experten werden bei Bedarf eingeladen.

Entsendende Gremien (Landesvorstände, Geschäftsführender Vorstand, Fachgruppenausschüsse) sollen sicherstellen, dass dem Verhältnis von Frauen und Männern in der GEW Rechnung getragen wird. Die Große Tarifkommission soll mehrheitlich aus Ehrenamtlichen bestehen. Vertretungen sind möglich.

4. Sonstige Tarif- und Verhandlungskommissionen

Für jede Tarifverhandlung mit einem Einzelarbeitgeber ist eine Tarifkommission zu bilden.

4.1 Aufgaben sonstiger Tarifkommissionen:

1. Die Tarifkommission stellt die Tarifforderung auf und legt sie dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vor.
2. Die Tarifkommission beschließt die Empfehlung über Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses.
3. Der Beschluss der Tarifkommission über die Annahme oder Ablehnung eines Verhandlungsergebnisses kann nicht gegen die Mehrheit der betrieblichen Mitglieder erfolgen. Auf Wunsch der betrieblichen Mitglieder der Tarifkommission oder auf Beschluss der Tarifkommission muss vor Annahme eines Verhandlungsergebnisses das Votum der vom Geltungsbereich erfassten Mitglieder eingeholt werden.
4. Ist das Votum der vom Geltungsbereich erfassten Mitglieder eingeholt, beschließt die Tarifkommission mit Mehrheit.
5. Die Tarifkommission kann mit dem Beschluss, der das Scheitern der Verhandlungen feststellt, die Empfehlung zur Durchführung einer Kampfmaßnahme verbinden.

6. Empfehlungen der Tariffkommission nach 2., 4., 5. bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Organ.
7. Bei allen Verhandlungen sind vor dem jeweiligen Abschluss Erklärungsfristen zu vereinbaren und die beabsichtigte Regelung dem Geschäftsführenden Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.2 Zusammensetzung der Tariffkommissionen und Verfahren:
 1. Über die Besetzung und die Leitung der Tariffkommission entscheidet das zuständige Organ.
 2. Bei Verhandlungen über Firmentarifverträge sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Tariffkommission vom Geltungsbereich des Tarifvertrags erfasst sein.
 3. Die Tariffkommission kann eine Verhandlungskommission benennen; die Leiterin bzw. der Leiter der Tariffkommission soll auch die Verhandlungskommission leiten.
 4. Die Verhandlungskommission führt die Verhandlungen und legt die Ergebnisse der Tariffkommission zur Entscheidung vor.

5. Urabstimmungen

1. Über die Einleitung und Durchführung einer Urabstimmung bzw. den Verzicht auf eine Urabstimmung entscheidet das zuständige Organ.
2. Sie darf erst nach Ablauf der Friedenspflicht eingeleitet werden.
3. Die Tarifverhandlungen können während der Einleitung und Durchführung der Urabstimmung weitergeführt werden.
4. Der Beschluss über die Urabstimmung muss enthalten
 - den örtlichen, sachlichen und persönlichen Urabstimmungsbereich,
 - die Fragestellung für die Urabstimmung,
 - die Benennung der Arbeitskampfleitung(en).
5. Die Arbeitskampfleitung übt während der Urabstimmung die Funktion der Abstimmungsleitung aus.

6. Abstimmungsberechtigt für eine Urabstimmung sind alle GEW-Mitglieder, die im Urabstimmungsbereich tätig sind. Die Arbeitskampfleitung ermittelt die Zahl der Abstimmungsberechtigten.
7. Alle abstimmungsberechtigten Mitglieder, die nicht aus triftigen Gründen verhindert sind, sind verpflichtet, an der Urabstimmung teilzunehmen.
8. Die Arbeitskampfleitung bestimmt die Abstimmungsbereiche und die Beauftragten für die Durchführung der Urabstimmung.
9. Die Urabstimmung ist geheim durchzuführen.
10. Die Stimmzettel werden durch die Beauftragten sowie Helferinnen und Helfer nach Abschluss der Abstimmung ausgezählt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss die Zahl der gültigen abgegebenen Stimmen, die Zahl der Ja-Stimmen, die Zahl der Nein-Stimmen und die Zahl der Stimmenthaltungen enthalten.
11. Das Ergebnis der Urabstimmung ist durch die Beauftragten unverzüglich schriftlich der Arbeitskampfleitung unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen zu übermitteln. Bei Urabstimmungen auf Bundesebene ist das Ergebnis schriftlich dem zuständigen Landesverband zu übermitteln. Dieser leitet das Ergebnis an die zentrale Arbeitskampfleitung auf Bundesebene.
12. Die zentrale Arbeitskampfleitung ermittelt die Ergebnisse, stellt das Gesamtergebnis fest und leitet es an das zuständige Organ weiter.
13. Werden unmittelbar nach einer erfolgreichen Urabstimmung, aber vor Ausrufung oder Beginn des Streiks, die Verhandlungen wieder aufgenommen, so ist nach deren Scheitern keine neue Urabstimmung erforderlich.
14. Wird nach durchgeführter Urabstimmung ein neues Verhandlungsergebnis erzielt, das nicht den gewerkschaftlichen Forderungen bei der Einleitung der Urabstimmung entspricht, dessen Annahme jedoch die Tarifkommission und das zuständige Organ empfehlen, so soll eine neue Urabstimmung durchge-

führt werden. Das Verhandlungsergebnis ist angenommen, wenn nicht mindestens 75 Prozent der Abstimmenden dagegen stimmen.

6. Streik

1. Ein Streik zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen darf grundsätzlich erst eingeleitet und durchgeführt werden, wenn keine Friedenspflicht mehr besteht, alle gegebenen zumutbaren Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung mit der Arbeitgeberseite zustande gekommen ist.
2. Über die Durchführung, Bereich, Art und Dauer eines Streiks beschließt das zuständige Organ.
3. Die Ausrufung eines Streiks erfolgt durch das zuständige Organ.
4. Die Arbeitskampfleitung hat alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Streiks erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alle Mitglieder im Arbeitskampfbereich haben den Anforderungen der Arbeitskampfleitung Folge zu leisten.
5. Handelt ein Mitglied während eines Arbeitskampfes gegen die Anordnungen oder Weisungen der zuständigen Stellen der GEW, kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.
6. Das zuständige Organ kann einen Streik aussetzen.

7. Streikunterstützung

Streikunterstützung wird auf der Grundlage der Richtlinien für die Entnahme von Mitteln aus dem Kampf- und Unterstützungsfonds gewährt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

5. Richtlinien für den Rechtsschutz

gemäß § 27 der Satzung

Beschlossen vom Hauptvorstand am 27. Oktober 1968,
geändert vom Hauptausschuss am 23. Oktober 1976,
am 17. November 1984,
am 20. Februar und am 15. April 1989,
geändert vom Gewerkschaftstag 1989,
geändert vom Hauptvorstand am 8. Dezember 1990,
geändert vom Hauptvorstand am 12./13. November 1999,
geändert vom Hauptvorstand am 15./16. November 2002.

1. GEW-Rechtsschutzstellen

- 1.1 Die GEW unterhält Rechtsschutzstellen auf Bundes- und auf Landesebene. Nur diesen obliegt der Rechtsschutz für die Mitglieder.
- 1.2 Die Mitglieder wenden sich an die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle, die bundesunmittelbaren Mitglieder an die Bundesstelle für Rechtsschutz.

2. Grundsätze

- 2.1 Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der GEW für ihre Mitglieder.
- 2.2 Rechtsschutz darf nur Mitgliedern bewilligt werden und zwar für:
 - 2.2.1 Fragen, die direkt aus der beruflichen Tätigkeit im Satzungsbereich der GEW resultieren,
 - 2.2.2 die Wahrnehmung von sozial-, renten- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten,
 - 2.2.3 die Abwehr eines Angriffs gegen Familienangehörige des Mitglieds oder gegen seinen Privatbesitz, wenn der Angriff sich ursächlich auf die berufliche Tätigkeit des Mitglieds bezieht,

- 2.2.4 die Durchsetzung von Ansprüchen der Hinterbliebenen aus dem Beschäftigungsverhältnis verstorbener Mitglieder,
- 2.2.5 Studierende, Schüler und Schülerinnen nur in rechtlichen Angelegenheiten, die ihre Berufsausbildung betreffen,
- 2.2.6 Anschlussmitglieder nur für rechtliche Angelegenheiten, die unmittelbar mit dem Eintritt in eine Beschäftigung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung zusammenhängen,
- 2.2.7 freiberuflich und selbstständig tätige Mitglieder, soweit sich ihre Tätigkeit auf den Organisationsbereich der GEW erstreckt, in Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu ihrer Berufstätigkeit gegenüber ihrem Auftraggeber stehen.
- 2.3 Rechtsschutz wird grundsätzlich nicht bewilligt
 - 2.3.1 bei nicht satzungsgemäßer Beitragszahlung,
 - 2.3.2 für Ereignisse, die vor der Aufnahme in die GEW eingetreten sind,
 - 2.3.3 für Verfahren, die ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen eingeleitet worden sind,
 - 2.3.4 für das Tätigwerden eines Rechtsanwaltes ohne Mitwirkung der GEW-Rechtsschutzstellen,
 - 2.3.5 für privatrechtliche Vertragsauseinandersetzungen,
 - 2.3.6 für die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens, das keine Erfolgsaussichten hat,
 - 2.3.7 für kostenauslösende Strafanzeigeverfahren,
 - 2.3.8 für Streitigkeiten zwischen GEW-Mitgliedern.
- 2.4 Für verkehrsrechtliche Auseinandersetzungen gibt es keinen GEW-Rechtsschutz.
Bei vorsätzlich begangenen Straftaten kann Rechtsschutz versagt oder bewilligter Rechtsschutz widerrufen werden.
- 2.5 Der GEW-Rechtsschutz ist subsidiär; Ansprüche gegen Dritte (z. B. gegen Rechtsschutzversicherungen) muss das Mitglied vorrangig geltend machen.
- 2.6 Beratung und Rechtsschutzbewilligung in nicht berufsbezogenen Angelegenheiten sind gesetzlich untersagt.
- 2.7 Geldstrafen oder Geldbußen dürfen nicht erstattet werden.

3. Inhalt des Rechtsschutzes

- 3.1 Der Rechtsschutz wird gegeben in Form von Beratung und ggf. Rechtsvertretung durch die GEW oder durch von der GEW-Rechtsschutzstelle benannte Prozessvertreter sowie in Form von Geldbeihilfen.
- 3.2 Die Beratung soll durch die GEW-Rechtsschutzstellen oder durch deren Beauftragte erfolgen.
- 3.3 Geldbeihilfen zu
 - 3.3.1 den Kosten der Rechtsvertretung,
 - 3.3.2 den Gerichtskosten,
 - 3.3.3 den nach dem Gesetz oder Gerichtsbeschluss zu übernehmenden Kosten bei der Gegenseite werden von der Bundesstelle für Rechtsschutz in der Regel bis zur gesetzlichen Gebührenhöhe bewilligt.

Für darüber hinausgehende Kosten, z. B. Gutachten, wird im Einzelfall und nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch die Bundesstelle für Rechtsschutz Geldbeihilfe bewilligt.

Bei Verfahren im Ausland werden in der Regel die Kosten bis zur Höhe jener Gebühren übernommen, die bei einem vergleichbaren Verfahren in Deutschland entstehen würden.

4. Antragstellung

- 4.1 GEW-Rechtsschutz wird auf dem GEW-Formblatt bei der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle beantragt.
- 4.2 Das Mitglied fügt dem Antrag eine kurze, vollständige und wahrheitsgetreue schriftliche Darstellung des Rechtsfalles bei.
- 4.3 Beizufügen sind Kopien aller für die Beurteilung der Rechtssache notwendigen Schriftstücke und Bescheide.

5. Bewilligung

- 5.1 Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet die jeweils zuständige GEW-Rechtsschutzstelle.

- 5.2 Rechtsschutz wird jeweils für einen Verfahrensabschnitt (Rechtzug) bewilligt.
- 5.3 Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle benennt die Rechtsvertretung.
- 5.4 Das Mitglied erhält eine schriftliche Entscheidung über seinen Rechtsschutzantrag. Diese kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hauptvorstand der GEW angefochten werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist endgültig.

6. Durchführung

- 6.1 Das Mitglied ist für die Führung seines Rechtsstreits grundsätzlich selbst verantwortlich, insbesondere für die Wahrung der Fristen, soweit dies nicht auf die Rechtsvertretung übergegangen ist. Die zuständige GEW-Rechtsschutzstelle berät das Mitglied bei Notwendigkeit während des Verfahrens.
- 6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, seiner zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle fortlaufend über die Entwicklung seines Falles zu berichten und unter Angabe der Rechtschutznummer entstandene Schriftsätze in Kopie sowie Rechnungen im Original einzureichen, soweit dies nicht durch die beauftragte Rechtsvertretung geschieht.
- 6.3 Die Rechtsschutzunterlagen werden Eigentum der GEW. Sie werden vertraulich behandelt.
- 6.4 Die Bundesstelle prüft die entstandenen Kosten. Rechtsanwaltskosten können nur im Rahmen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) erstattet werden, sofern nicht vorher eine besondere Genehmigung nach Ziffer 3.3 erfolgt ist.
- 6.5 Die Geldbeihilfen werden nach Vorlage der Originalrechnungen gezahlt. Das Mitglied erhält hierüber eine Nachricht. Gerichtskosten sind vom Mitglied vorab zu bezahlen. Rechnung und Einzahlungsbeleg sind der GEW-Rechtsschutzstelle zur Rückerstattung einzureichen.
- 6.6 Für die Wahrung der Zahlungsfristen ist das Mitglied ver-

antwortlich. Deshalb muss das Mitglied alle Unterlagen und Rechnungen unverzüglich vorlegen.

- 6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens oder der Telefonnummer muss das Mitglied umgehend der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle mitteilen.

7. Widerruf und Rückforderung

- 7.1 Der Rechtsschutz soll von der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens keinen Erfolg mehr verspricht oder wenn das Mitglied während des Verfahrens aus der GEW austritt.
- 7.2 Sind wesentliche Rechtsschutzbestimmungen nicht erfüllt worden, insbesondere bei Verletzung der Mitwirkungs- und Informationspflicht, kann der Rechtsschutz widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Geldbeihilfen müssen zurückerstattet werden.
- 7.3 Geldbeihilfen für Gerichts- und Anwaltskosten, die durch Urteil oder Vergleich zurückerstattet werden, hat das Mitglied an die Bundesstelle zurückzuzahlen.
- 7.4 Geldbeihilfen müssen auf Rückforderung der Bundesstelle für Rechtsschutz zurückgezahlt werden, wenn das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach ihrer Auszahlung aus der GEW austritt oder in einem Verfahren nach § 8 der GEW-Satzung ausgeschlossen wird. Das gilt nicht für Mitglieder, die aus dem Organisationsbereich der GEW ausscheiden.
- 7.5 Widerrufe können auch in den Fällen der Ziffer 2.4 erfolgen.

6. Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien (AJuM) der GEW

Beschlossen vom GEW-Hauptvorstand am 15./16. November 2002.

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien (AJuM) der GEW setzt die seit 1893 bestehende Arbeit der „Vereinigten Jugendschriften-Ausschüsse (VJA) in der deutschen Lehrerschaft“ fort.

Sie ist gemäß § 18 der Satzung der GEW eine „Arbeitsgemeinschaft auf Dauer“.

1. Aufgaben

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft (AJuM) sichtet und beurteilt Jugendliteratur in ihren medialen Formen auf Anspruch, Funktion und Verwendbarkeit für den gesamten Bildungsbereich, für individuelles Lernen sowie für Unterhaltung und Freizeit.
- 1.2 Sie befasst sich mit der Schulbibliothek/Mediothek, vor allem mit der Entwicklung von Modellen und ihrer Didaktik.
- 1.3 Sie informiert und berät Mitglieder und Gremien der GEW, vermittelt Materialien und Hinweise für die praktische Arbeit, beteiligt sich an der wissenschaftlichen Diskussion und führt Fortbildungsveranstaltungen durch.
- 1.4 Sie bildet ein Netzwerk Leseförderung. Sie hält Verbindung mit den Organisationen und Institutionen für Jugendliteratur, Jugendliteraturforschung, Leseerziehung sowie Leseförderung und arbeitet mit Bildstellen (Medienzentren) und Bibliotheken zusammen.
- 1.5 Sie betreut die Preisfindung und die Preisvergabe für den „Heinrich-Wolgast-Preis“ der GEW für Jugendliteratur zur Arbeitswelt gemäß den dafür geltenden Richtlinien.

2. Organisation

- 2.1 Die Arbeitsgemeinschaft (AJuM) der GEW besteht aus dem leitenden Ausschuss (LA) und dem Gesamtvorstand (GVS).
- 2.2 In den Landesverbänden der GEW bestehen Landesstellen der AJuM.
- 2.3 In den Untergliederungen der GEW können Ausschüsse für Jugendliteratur und Medien eingerichtet werden. Ihre Organisation richtet sich nach den Satzungen bzw. Beschlüssen der zuständigen GEW-Organe und orientiert sich an den Richtlinien der AJuM.
- 2.4 Der Gesamtvorstand (GVS) besteht aus
 - den Vorsitzenden der Landesstellen der AJuM,
 - dem leitenden Ausschuss,
 - der Redaktion der „Beiträge Jugendliteratur und Medien“ sowie
 - den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.Er tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- 2.5 Der Gesamtvorstand wählt alle vier Jahre, in der Regel im gleichen Jahr, in dem der Gewerkschaftstag der GEW gemäß § 15 der Satzung zusammentritt:
 - bis zu drei Vorsitzende,
 - die weiteren Mitglieder des leitenden Ausschusses,
 - die Redaktion der „Beiträge Jugendliteratur und Medien“ und schlägt diese dem Hauptvorstand der GEW zur Berufung vor (§ 18).
- 2.6 Der Gesamtvorstand
 - setzt Kommissionen, Redaktionskonferenzen, Arbeitsgruppen u.ä. für bestimmte Aufgaben ein,
 - beruft die Jury für den „Heinrich-Wolgast-Preis“,
 - schlägt der GEW die Vertretung der GEW in der Bundesprüfstelle vor,
 - beruft Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf Zeit oder Dauer,

- benennt Personen, die die Interessen der AJuM in anderen Institutionen wahrnehmen.
- 2.7 Der leitende Ausschuss (LA) besteht aus
 - den Vorsitzenden,
 - der Protokollführerin/dem Protokollführer,
 - der Finanzverwalterin/dem Finanzverwalter,
 - einem Mitglied der Redaktion der Zeitschrift „Beiträge Jugendliteratur und Medien“ sowie
 - Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nach Bedarf.
- 2.8 Zu den Sitzungen des leitenden Ausschusses und des Gesamtvorstandes wird das für die AJuM zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der GEW eingeladen, dessen Sekretariat die AG in ihrer Geschäftsführung unterstützt.
- 2.9 Der leitende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes vor.

3. Veröffentlichungen

- 3.1 Die „Beiträge Jugendliteratur und Medien“ werden im Auftrag der GEW von der AJuM herausgegeben. Die Zeitschrift erscheint quartalsweise. Jährlich erscheint ein Sonderheft mit spezifischer Thematik.
Die „Beiträge Jugendliteratur und Medien“ verstehen sich als Publikation, die der Diskussion zu verschiedenen Fragen der Jugendliteratur, ihrer Theorie und Vermittlung dient. In den Beiträgen wird über die Tätigkeit der AJuM und aus der Praxis im gesamten Bildungsbereich berichtet.
- 3.2 Weitere Veröffentlichungen der AJuM sind u. a.
 - ihre Präsentation im Internet (derzeit: www.gew.de/ajum),
 - Urteile (Datenbank) über KJL im Internet,
 - Beiträge in Verbandsorganen sowie
 - Verzeichnisse, Handreichungen und Materialien.
- 3.3 Die Landesstellen und Ausschüsse der AJuM haben in Übereinstimmung mit der jeweils zuständigen GEW-Organisation das Recht auf eigene Veröffentlichungen und sind

gehalten, ihre GEW-Zeitungen und -Informationsblätter mit Informationen und Material zu versorgen.

4. Schlussbestimmung

Im Übrigen sind Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung der GEW für die AJuM der GEW verbindlich.

7. Richtlinien für die Arbeit der bundesunmittelbaren Arbeitsgruppen (AG Auslandslehrer/innen und AG Goethe-Institut)

beschlossen vom Hauptvorstand am 20./21. November 1998

Vorbemerkung zur Arbeit der unmittelbaren Arbeitsgruppen im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik

Der Hauptvorstand erlässt für die Arbeit der AG Auslandslehrer/innen und der AG Goethe-Institut im Folgenden Richtlinien,

1. um der steigenden Bedeutung des Bereichs auswärtige Kulturpolitik besser entsprechen zu können,
2. um die Einflussnahme der GEW auf die auswärtige Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland zu intensivieren,
3. um die wachsende Zahl von Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik arbeiten oder sich für die Arbeit in diesem Bereich interessieren, besser beraten und betreuen zu können,
4. um einen wirksamen Rechtsschutz und eine einheitliche Haftpflichtversicherung der im Ausland lebenden Kolleginnen und Kollegen besser organisieren zu können,
5. um die Chancen für eine vorübergehende Auslandstätigkeit zu vertretbaren Bedingungen zu verbessern.

7.1 Richtlinien für die Organisation und Arbeit der Arbeitsgruppe Auslandslehrer/innen

I. Zusammensetzung und Organisation der Arbeitsgruppe der Auslandslehrer/innen (AGAL)

Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Betreuung der im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik tätigen Lehrkräfte. Er beauftragt die AGAL mit der Geschäftsführung.

Die AGAL setzt sich zusammen aus den von den Landesverbänden Beauftragten und den durch die AGAL zusätzlich Kooptierten, deren Berufung der Zustimmung des zuständigen Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds bedarf.

Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und ein bis zwei Stellvertreter/innen.

Der/die Vorsitzende der AGAL wird regelmäßig als Gast mit beratender Stimme zu den Hauptvorstandssitzungen eingeladen.

In der Geschäftsverteilung des Geschäftsführenden Vorstandes (GV) wird festgelegt, welches Mitglied des GV für den Bereich AGAL zuständig ist. Die AGAL trifft sich zu Arbeitssitzungen mindestens zweimal im Jahr.

II. Aufgaben der AGAL

1. Beratung der Kolleginnen und Kollegen, die
 - an einer Tätigkeit im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik (außer Goethe-Institut) interessiert sind,
 - in diesem Bereich tätig sind,
 - nach einer Tätigkeit in diesem Bereich wieder eine Anstellung in dem Verwaltungsbereich der Bundesländer suchen oder finden.
2. Die Interessenvertretung der im Bereich auswärtige Kulturpolitik tätigen GEW-Mitglieder (mit Ausnahme der Beschäftigten des Goethe-Instituts) zusammen mit dem Hauptvorstand.
3. Die Beratung von und Verhandlungen mit den für die auswär-

tige Kulturpolitik zuständigen Stellen zusammen mit dem Hauptvorstand.

4. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der auswärtigen Kulturpolitik im Schulwesen und bei der Erarbeitung von GEW-Konzeptionen zur auswärtigen Kulturpolitik.
5. Um diese Aufgaben optimal erfüllen zu können, übernehmen die Beauftragten der einzelnen Landesverbände noch folgende Aufgaben:
 - Kontakt zum Landesverband und dessen Vorstand, besonders nach Neuwahlen,
 - Teilnahme an entsprechenden Gremiensitzungen,
 - Kontakt zum Landesvertreter im BLASCHA (Bund-Länder-Ausschuss für schulische Angelegenheiten),
 - Kontakt zum Hauptpersonalrat.

Schlussbemerkung

Die Verzahnung der AGAL-Arbeit mit anderen GEW-Aktivitäten im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik übernimmt der Geschäftsführende Vorstand. Die AGAL wird in die Koordinationsarbeit einbezogen.

7.2 Richtlinien für die Arbeitsgruppe Goethe-Institut in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

beschlossen am 5. Oktober 1979 (in der Fassung des Beschlusses des Hauptvorstandes vom 20./21. November 1998)

- § 1** Die Arbeitsgruppe Goethe-Institut fasst die beim Goethe-Institut (GI) beschäftigten Mitglieder der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammen. Sie ist gemäß § 7 der Bundessatzung der GEW direkt dem Hauptvorstand zugeordnet.
- § 2** Gremien der Arbeitsgruppe Goethe-Institut sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Arbeitsgruppenvorstand.
- § 3** Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle vier Jahre statt. Auf Antrag des Arbeitsgruppenvorstands oder mindestens der Hälfte der Mitglieder können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Arbeitsgruppenvorstand mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands anberaumt werden.
- § 4** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl und Entlastung des Arbeitsgruppenvorstandes,
 2. Festlegung der Richtlinien nach Maßgabe der Bundessatzung der GEW für die Arbeit der Gremien der Arbeitsgruppe GI.
- § 5**
1. Die Mitglieder des Arbeitsgruppenvorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Näheres enthält eine Wahlordnung (Anhang).
 2. Der Arbeitsgruppenvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier ihren Dienstort in Deutschland, drei ihren Dienstort im europäischen Ausland einschließlich der Mittelmeer-Anrainerstaaten haben sollen. Stehen für die Bereiche

Inland bzw. Ausland keine vier bzw. drei Kandidaten zur Verfügung, können Kandidaten aus dem jeweils anderen Bereich gewählt werden.

3. Der Arbeitsgruppenvorstand kann bis zu drei Mitglieder kooptieren.
4. Der Arbeitsgruppenvorstand benennt Sprecherin bzw. Sprecher und Stellvertreter.
5. Der Arbeitsgruppenvorstand führt regelmäßige Sitzungen in einem Vierteljahresrhythmus durch.

§ 6 Der Arbeitsgruppenvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand der GEW die Arbeitsgruppe gegenüber dem Arbeitgeber,
2. er vertritt die Interessen der Arbeitsgruppe beim Hauptvorstand der GEW,
3. er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen,
4. er setzt nach Bedarf im Einvernehmen mit dem GV der GEW seine Ausschüsse ein.
5. Der Arbeitsgruppenvorstand stimmt sich in seiner Arbeit in geeigneter Weise mit den anderen Arbeitsgruppen in der GEW ab, die direkt dem Hauptvorstand zugeordnet und im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik tätig sind.

§ 7 Der Arbeitsgruppenvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Eilbedürftigkeit entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher verantwortlich. In diesem Falle sind die übrigen Mitglieder des Arbeitsgruppenvorstandes unverzüglich zu informieren.

Eines der im Inland ansässigen Mitglieder des Arbeitsgruppenvorstandes wird verantwortlich mit der internen Informationsarbeit betraut.

Wahlordnung

(Wahl des Arbeitsgruppenvorstandes)

- § 1** Die Mitglieder des Arbeitsgruppenvorstandes werden von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Die vier Mitglieder des Arbeitsgruppenvorstandes aus dem Inland sowie die drei Mitglieder aus dem Ausland werden in getrennten Wahlgängen gewählt (vgl. § 5 der Richtlinien).
- § 2** Die Durchführung der Wahl einschließlich des vorbereitenden Verfahrens obliegt einem Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung für die jeweils nächste Wahl berufen. Dabei ist auch für eine ausreichende Zahl von Nachrückern zu sorgen. Unterlässt die Mitgliederversammlung die Berufung oder ist die Nachrückerliste erschöpft, nimmt der Arbeitsgruppenvorstand die erforderlichen Berufungen vor. Kandidaten für den Arbeitsgruppenvorstand können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss nimmt spätestens sechs Monate vor der Mitgliederversammlung seine Tätigkeit auf.
- § 3** Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe kann bis spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung sich selbst oder ein anderes Mitglied der Arbeitsgruppe als Kandidaten benennen. Der Wahlausschuss holt von den genannten Kandidaten eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur ein. Die Kandidaten haben Gelegenheit, Angaben zu ihrer Person und zu den Zielen, die sie im Arbeitsgruppenvorstand verfolgen wollen, zu veröffentlichen. Sie haben den entsprechenden Wunsch und den Text der Veröffentlichung, der sich auf Stichworte beschränken soll, spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss mitzuteilen. Dieser sorgt dafür, dass die Namen und Erklärungen

der Kandidaten spätestens einen Monat vor der Versammlung publiziert werden.

§ 4 In der Mitgliederversammlung können weitere Kandidaten benannt werden. Diese erhalten, soweit sie anwesend sind und der Kandidatur zustimmen, ebenfalls Gelegenheit, Angaben zu ihrer Person und ihren Zielen zu machen. Falls ein zusätzlich benannter Kandidat nicht anwesend ist, muss glaubhaft gemacht werden, dass er mit der Kandidatur einverstanden ist.

Es können jeweils so viele Kandidaten gewählt werden, wie Sitze zu vergeben sind. Es ist jedoch auch zulässig, sich bei der Stimmabgabe auf eine geringere Zahl zu beschränken.

Vereinbarung zur Vertretung der bundesunmittelbaren Arbeitsgruppen im Hauptvorstand

1. Nach der Satzungsänderung auf dem Gewerkschaftstag im Mai 1997 haben die Arbeitsgruppen der bundesunmittelbaren Mitglieder einen Sitz im Hauptvorstand.
2. Die Vertretung der bundesunmittelbaren Arbeitsgruppen im Hauptvorstand wird von der mitgliederstärksten Arbeitsgruppe wahrgenommen. Welche Person das Mandat wahrnimmt, entscheidet die jeweilige Arbeitsgruppe.
3. Bei Verhinderung des Vertreters/der Vertreterin der bundesunmittelbaren Mitglieder vertritt ein Vertreter/eine Vertreterin der zweitstärksten Mitgliedergruppe die bundesunmittelbaren Arbeitsgruppen.
4. Jede Arbeitsgruppe der bundesunmittelbaren Mitglieder kann einen Gast zu Sitzungen des Hauptvorstandes entsenden. Die Kosten hierfür trägt die jeweilige Arbeitsgruppe aus ihrem Etat.

8. Vertrauensleute-Richtlinien (Auszüge)

Beschlossen 1984

geändert vom Hauptvorstand am 8. Dezember 1990

Im Bewusstsein, dass Vertrauensleute-Richtlinien nur ein äußeres Gerüst für den Aufbau systematischer und flächendeckender Vertrauensleute-Arbeit sein können; in der Erkenntnis, dass die GEW für die Verbesserung ihrer Handlungsfähigkeit dringend engagierter und geschulter Vertrauensleute in möglichst vielen Bildungseinrichtungen bedarf und um eine formale Grundlage für die Umsetzung der vom Gewerkschaftstag als notwendig erachteten Vertrauensleute-Arbeit zu schaffen, beschließt der Hauptausschuss die folgenden Richtlinien:

I. Gewerkschaftliche Bedeutung der Vertrauensleute-Arbeit

Diese Richtlinien tragen der Erfahrung der gesamten Organisation Rechnung, dass Vertrauensleute-Arbeit von entscheidender Bedeutung für die Organisation der gewerkschaftlichen Basisarbeit ist. Diese Arbeit ist zwar wesentlich auf die Initiative Einzelner angewiesen, sie kann dieser Initiative jedoch nicht allein überlassen bleiben. Sie ist Aufgabe der gesamten GEW und bedarf erheblicher Anstrengungen der Organisation auf allen Ebenen.

Aktive Vertrauensleute-Arbeit soll gewährleisten, dass die GEW sich solche Aufgaben und Ziele stellt, die von der Basis getragen und vertreten werden. Sie soll genauso gewährleisten, dass gefasste Beschlüsse von den GEW-Gruppen aktiv und kämpferisch umgesetzt werden.

In der gewerkschaftlichen Arbeit vor Ort sollen die Basiseinheiten selbstständig handlungsfähig sein, in konkrete Konflikte eingreifen und die gewerkschaftliche Solidarität herstellen.

Diese Richtlinien für Vertrauensleute-Arbeit liefern den formalen Rahmen für die Verbesserung der gewerkschaftlichen Basisarbeit.

Die voraussehbare gesellschaftliche und politische Entwicklung in den kommenden Jahren wird uns zwingen, diese Richtlinien mit Inhalt zu füllen. Die Richtlinien dienen der Orientierung der Vertrauensleute-Arbeit in den Untergliederungen. Sie schließen nicht aus, dass Landes- und Kreisverbände zusätzliche Regelungen treffen und Maßnahmen ergreifen. Sie haben allerdings die Aufgabe, das für den Aufbau einer systematischen Vertrauensleute-Schulung und einer konsequenten Einbeziehung der Vertrauensleute in die Arbeit der GEW notwendige Mindestmaß von Vereinheitlichung in der innerverbandlichen Stellung, den Aufgaben und Rechten und den Wahlperioden der Vertrauensleute sicherzustellen.

Dem Hauptausschuss ist einmal jährlich über den Stand der Arbeit der Vertrauensleute zu berichten.

II. Feststellung der Vertrauensleute durch Wahl oder Beauftragung

- a) Die Mitglieder in einer Dienststelle oder einem Betrieb (ggf. in Teilen, z. B. Fachbereichen einer Hochschule) bilden eine GEW-Gruppe. Mitglieder mehrerer kleiner Einrichtungen können sich zu einer GEW-Gruppe zusammenschließen.
(...)
- c) Die Vertrauensleute-Wahl findet in einer Versammlung der GEW-Gruppe statt.
- d) Das Ergebnis der Wahl wird dem zuständigen Kreisverband, Bezirksverband und dem Landesverband mitgeteilt. Dazu werden Formblätter zur Verfügung gestellt.

III. Aufgaben der Vertrauensleute

- a) Vertrauensleute sind Sprecherinnen und Sprecher der GEW-Gruppen. Als Vertreter der gewerkschaftlichen Basis vermitteln sie den Vorständen die demokratische Willensbildung und Forderungen der Mitglieder. Als Verbindungsmitglieder zwischen Vorständen und Mitgliedschaft haben sie die

- Aufgabe, über Beschlüsse der Organisation zu informieren und deren Umsetzung zu fördern.
- b) Die Vertrauensleute haben die Aufgabe, neue Mitglieder zu werben und Ummeldungen entgegenzunehmen.
 - c) Sie vertreten die GEW-Gruppe gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Dienststelle/des Betriebs oder gegenüber anderen Vorgesetzten.
 - d) Gibt es in der Dienststelle einen örtlichen Personalrat/Betriebsrat, so sind sie Gewerkschaftsbeauftragte im örtlichen Personalrat/Betriebsrat, es sei denn, die GEW-Gruppe trifft hierüber eine andere Entscheidung.
 - e) Die Vertrauensleute können Belange der eigenen GEW-Gruppe nach Rücksprache mit dem Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden öffentlich vertreten. Für die darüber hinausgehende Vertretung der GEW in der Öffentlichkeit ist der Kreisvorstand bzw. der/die Kreisvorsitzende zuständig. Bestehende Regelungen der Landesverbände bleiben unberührt.

IV. Aufgaben der Vertrauensleute auf Kreisebene

(...)

Den Vertrauensleute-Versammlungen auf Kreisebene können folgende politische Aufgaben zukommen:

- Austausch von Informationen über Arbeitsweise, Probleme und Erfahrungen der anderen GEW-Gruppen auf Kreisebene;
- erarbeiten von Entwürfen für ein inhaltliches Jahresprogramm und die Haushaltsgestaltung des Kreisverbandes zur Vorbereitung von Jahreshauptversammlungen;
- Erarbeitung von Stellungnahmen zum Haushaltsentwurf des Schulträgers und/oder anderer Einrichtungen im Organisationsbereich des GEW-Kreisverbandes;
- vorbereiten und koordinieren gewerkschaftlicher Aktionen, sowohl derer, die im Kreisverband im Rahmen seiner Aufgaben als auch durch überregionale Beschlüsse durchgeführt werden müssen;

- die Vertrauensleute-Konferenz kann die Funktion einer Delegiertenkonferenz im Kreisverband übernehmen. Das bedeutet, dass durch Kreisstatut oder entsprechende Beschlüsse die Vertrauensleute-Konferenz auch den Kreisvorstand wählt.

V. Unterstützung der Vertrauensleute-Arbeit

- a) Die GEW entwickelt zentrale Materialien, die über die Landes- und Kreisverbände den Vertrauensleuten zur Verfügung gestellt werden. In den GEW-Zeitungen werden positive Beispiele von Vertrauensleute- und GEW-Gruppenarbeit dargestellt.
- b) Die Vertrauensleute stehen unter dem besonderen Schutz der Organisation. Sie können Funktionärs-Rechtsschutz erhalten. Um die Arbeit der Vertrauensleute zu erleichtern, strebt die GEW an, die Voraussetzungen für Beurlaubung, Informationsrecht, Nutzung der betrieblichen/schulischen Räume für GEW-Gruppenarbeit usw. zu verbessern.

VI. Vertrauensleute-Schulung

Die gewerkschaftliche Arbeit der Vertrauensleute erfordert eine umfassende gewerkschaftliche Schulung auf allen Ebenen der Organisation. Die dazu gefassten Beschlüsse und die dazu gesammelten Erfahrungen sind systematisch umzusetzen und auszubauen.

Aufgabe aller Vorstandsgremien in Kreis-, Bezirks- und Landesvorständen ist es, dafür zu sorgen, dass mindestens ein Vorstandsmitglied die besondere Betreuung der Vertrauensleute-Arbeit als Vertrauensleute-Obfrau/Vertrauensleute-Obmann übernimmt. Bei Bestehen von Vertrauensleute-Konferenzen auf der Kreisebene kann dies auch in der Form erfolgen, dass aus der Mitte der Vertrauensleute eine Sprecherin/ein Sprecher in den Kreisvorstand gewählt wird. Es ist Sache der Kreisvorstände, mit den verschiedenen Möglichkeiten Erfahrungen zu sammeln.

(...)

9. Rechte der Studentinnen und Studenten in der GEW

Richtlinien für die GEW-Studierendenarbeit gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung der GEW

Beschlossen vom Gewerkschaftstag 1983,
geändert vom Gewerkschaftstag 1989

Ziel der GEW ist es, die sozialen und materiellen Interessen der Studentinnen und Studenten zu vertreten, ihre Forderungen nach einer wissenschaftlichen Berufsausbildung zu unterstützen und sich für die Verbesserung ihrer Berufsaussichten einzusetzen. Die Gruppen der Studentinnen und Studenten in der GEW tragen dazu bei, gewerkschaftliche Positionen in den Hochschulen zu verbreiten. Sie werben für die Mitgliedschaft in der GEW. Sie treten ein für eine Wissenschaft, die ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

1. Die studentischen Mitglieder der GEW bilden an jeder Hochschule eine GEW-Gruppe. Sie arbeitet mit der GEW-Fachgruppe Hochschule und Forschung zusammen.

Die GEW-Gruppe der Studentinnen und Studenten regelt ihre Angelegenheiten selbstständig. Ihre Beschlüsse und Verlautbarungen erfolgen in Übereinstimmung mit der Satzung und den grundlegenden Beschlüssen des DGB und der GEW. Ihre Veröffentlichungen sind als Äußerungen der GEW-Gruppe der Studentinnen und Studenten zu kennzeichnen.

Die Mitgliederversammlung der GEW-Gruppe der Studentinnen und Studenten wählt jeweils für ein Jahr einen Vorstand.

2. In den Mitgliederversammlungen ihres Kreis- bzw. Stadtverbandes haben sie in Fragen des Arbeits-, Beamtenrechts und der Satzung kein Stimmrecht.

In Delegiertenversammlungen sind sie mit bis zu zehn Mitgliedern vertreten.

Im Kreis- bzw. Stadtverbandsvorstand sind die studentischen Mitglieder durch die Sprecherin oder den Sprecher der GEW-Gruppe mit Sitz und Stimme vertreten. Sind im Bereich eines

Kreis- bzw. Stadtverbandes mehrere Gruppen vorhanden, so werden diese insgesamt durch eine Sprecherin oder einen Sprecher im Kreisvorstand bzw. Stadtverbandsvorstand mit Sitz und Stimme vertreten.

3. In den Landesverbänden der GEW werden Landesausschüsse für Studentinnen und Studenten eingerichtet. Sie tagen mindestens zweimal im Semester. Sie wählen jeweils für ein Jahr einen Vorstand. Die Sprecherin oder der Sprecher des Landesausschusses für Studentinnen und Studenten vertritt die studentischen Mitglieder mit Sitz und Stimme im Landesvorstand. Den Delegiertenversammlungen auf Landesebene gehören bis zu zehn Delegierte der studentischen Mitglieder an.

Entsprechende Regelungen gelten für die Bezirksverbände der GEW.

4. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Landesausschüsse bei der GEW bilden den Bundesausschuss für Studentinnen und Studenten. Er tagt mindestens zweimal im Semester. Er wählt jeweils für ein Jahr einen Vorstand. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Bundesausschusses für Studentinnen und Studenten vertritt die studentischen Mitglieder mit Sitz und Stimme im Hauptvorstand.
5. Die studentischen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung der GEW verpflichtet. Die zuständige Gliederung weist den Gruppen Mittel für ihre Arbeit zu und führt die Kassenrevision durch.

10. Arbeitsrichtlinien des Bundesausschusses Junge GEW

beschlossen vom Hauptvorstand am 11./12. Juni 1999

1. Zweck der „Jungen GEW“ (Bund)

Die Junge GEW ermöglicht den Austausch und die Vertretung der Interessen aller junger Menschen im Bereich Bildung, Erziehung und Wissenschaft unter – in der Regel – 35 Jahren.

2. Grundlagen für die „Junge GEW“ (Bund)

Die „Junge GEW“ (Bund) will Ausbildungsinhalte und -strukturen sowie Arbeitsbedingungen beeinflussen. Sie will den oben genannten Personenkreis unterstützen. Die „Junge GEW“ will in ihrer Arbeit Professionalität auch unter Inanspruchnahme externer Spezialistinnen und Spezialisten fördern und entwickeln. In ihrer Arbeit will die „Junge GEW“ flexibel und offen sein. Die „Junge GEW“ betrachtet ihre Arbeit als gesamtgewerkschaftliche Aufgabe der GEW.

3. Arbeitsstrukturen der „Jungen GEW“ (Bund)

Die Arbeitsstrukturen der „Jungen GEW“ (Bund) sind:

Bundesausschuss „Junge GEW“ (BA)

Projektgruppen

Sprecherinnen und Sprecher des Bundesausschusses „Junge GEW“

4. Arbeitsformen der „Jungen GEW“ (Bund)

Die Arbeit der „Jungen GEW“ (Bund) soll einer ständigen Selbstreflexion unterliegen.

Folgende Arbeitsformen sind für die Arbeit der „Jungen GEW“ möglich:

- Sitzungen des BA,
- zeitlich begrenzte Projekte vor Ort,
- Workshops und Seminare,

- Zukunftswerkstätten/-konferenzen,
- offene Projektgruppen,
- Camps,
- im Arbeitsprozess entstehende Arbeitsformen.

5. Bundesausschuss „Junge GEW“

- 5.1 Zweck und Zusammensetzung des BA
Der BA ist das Entscheidungsgremium der „Jungen GEW“ (Bund). Der BA setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Landesverbände zusammen. Der BA wählt die Sprecherinnen und Sprecher des BA. Der BA kann Projektgruppen (PG) einsetzen.
- 5.2 Vertreterinnen und Vertreter aus den Landesverbänden
Jeder Landesverband entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter der „Jungen GEW“ in den BA. Jeder Landesverband kann bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benennen, die als Gäste zu den Sitzungen des BA eingeladen werden. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen verschiedene Gruppen der Jungen GEW präsentieren.
- 5.3 Sitzungen
Der BA trifft sich in jedem Kalenderjahr zweimal. Weitere Treffen sind bei Bedarf möglich. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Sprecherinnen und Sprecher des BA. Die Einladung soll spätestens sechs Wochen vor dem Treffen erfolgen.
Bei jedem Treffen des BA erfolgt eine Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des BA.
- 5.4 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit/Abstimmungen und Wahlen/Anträge
Die anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesverbände sind stimmberechtigt. Jeder Landesverband hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge können von der „Jungen GEW“ jedes Landesverbandes gestellt werden. Sie sollen spätestens mit der Einladung verschickt werden. Anträge auf Änderung der Arbeitsrichtlinien und die Ankündigung von Wahlen müssen mit der Einladung verschickt werden. Sollen die Arbeitsrichtlinien geändert werden, ist eine Vorlage an den Hauptvorstand vorzunehmen, die mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des BA zu beschließen ist.

- 5.5 Verwendung der Finanzmittel
Der BA entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel. In Ausnahmefällen können die Sprecherinnen und Sprecher über Anträge bis zu einer Höhe von 511,29 Euro zwischen den Treffen des BA entscheiden.
- 5.6 Informationsaustausch
Die Bundesgeschäftsstelle erstellt aus den Informationen aus den Landesverbänden und des DGB eine Umschau, die die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Landesverbänden erhalten.

6. Projektgruppen

- 6.1 Zweck
Die vom BA eingesetzten PG erarbeiten Vorschläge für die Arbeit des BA. Der BA legt fest, wer für die Einladung und Durchführung der PG verantwortlich ist.
- 6.2 Einladung zu PG
Zu offenen PG wird bundesweit eingeladen. Die Mitglieder anderer PG werden vom BA bestimmt.
- 6.3 Veröffentlichung von Projektgruppenergebnissen
Projektgruppenergebnisse können in den innergewerkschaftlichen Diskurs eingebracht werden. Sie sind als Ergebnisse einer Projektgruppe zu kennzeichnen.

7. Sprecherinnen und Sprecher des BA

- 7.1 Zahl und Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher der GEW
Der BA legt zu Beginn einer Amtszeit fest, wie viele Sprecherinnen und Sprecher gewählt werden. Es sollen nicht mehr als drei Menschen sein. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
- 7.2 Aufgaben der Sprecherinnen und Sprecher des BA
- Vertretung der „Jungen GEW“ im Hauptvorstand und im KAFGA.
 - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der BA-Sitzungen (dies kann delegiert werden).
 - Koordination der PG.
 - Kontrolle der Finanzen des BA.
 - Einladung zu den Sitzungen, für die Anfertigung eines Protokolls sorgen.
 - Ansprechpartner für die „Junge GEW“ (Bund) sein.
 - Regelmäßig mit dem BASS absprechen.
 - Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse.
- 7.3 Kompetenzen
Die Sprecherinnen und Sprecher haben folgende gemeinsame Kompetenzen:
- a) Entscheidung in Ausnahmefällen über finanzwirksame Anträge zwischen den Sitzungen bis zu einer Höhe von 511,29 Euro.
 - b) Vertretung des BA auf der Grundlage seiner Beschlüsse in den gewerkschaftlichen Gremien.
 - c) Abstimmung mit dem BASS von Beschlüssen zu studentischen Angelegenheiten im Hauptvorstand.
- 7.4 Ausstattung der Sprecherinnen und Sprecher des BA
Die Sprecherinnen und Sprecher erhalten jeweils die für ihre Arbeit notwendigen Kommunikationsmittel.

11. Richtlinie für SeniorInnenarbeit in der GEW

beschlossen vom Hauptvorstand am 24./25. März 2000

1. Die GEW vertritt die ökonomischen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder, auch wenn sie nicht mehr im Arbeitsleben stehen. Die zunehmende Anzahl der älter werdenden Mitglieder in der GEW und in der Gesellschaft macht es notwendig, spürbare Veränderungen in der Teilhabe der Älteren an der Willensbildung und in der Beteiligung an der Gestaltung der Bildungsgewerkschaft GEW zu erreichen. Dabei muss die GEW in ihrem gesamtpolitischen Gestaltungsanspruch und in ihrer internen Organisationsentwicklung der Situation der älteren Mitglieder besser gerecht werden, sich stärker in der Sozial- und Altenpolitik engagieren und damit die Solidarität und den Erfahrungsaustausch der Generationen fördern.
2. Zu den wichtigen politischen Zielen der GEW gehören
 - die Alterssicherung für Beamtinnen und Beamte und Angestellte,
 - deutliche Verbesserungen der Situation der Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern,
 - Weiterentwicklung und Verbesserung des Systems der Pflegeversicherung und der Altenpflege,
 - Ausgestaltung des Weiterbildungsangebotes sowie die gleichberechtigte Integration aller Altersgruppen in die Gesellschaft.Von besonderer Bedeutung sind die Durchsetzung der eigenständigen Alterssicherung von Frauen, die Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen durch Kindererziehung und eine adäquate Berücksichtigung der Ausbildungsleistungen im System der Alterssicherung.

Ältere GEW-Mitglieder müssen zu spüren bekommen, dass sie in ihrer Organisation geschätzt und gebraucht werden. Die Seniorinnen und Senioren sind durch ihre Erfahrungen und Verdienste ein wesentliches Element gewerkschaftlicher Stär-

ke. Ihre Erfahrungen befähigen sie, den Weg der GEW zur Bildungsgewerkschaft mit Rat und Tat zu unterstützen. Sie haben in ihrer Organisation die Möglichkeit, sich politisch aktiv zu engagieren und dabei ihre spezifischen Interessen zu vertreten. Sie sind mit ihrer Gewerkschaft eng verbunden und haben ein nachhaltiges Interesse an ihrer Weiterentwicklung. Sie sollten entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft auf den Gewerkschaftstagen vertreten sein.

3. Die Seniorenarbeit auf der Bundesebene und in den Landesverbänden wird durch die jeweiligen Satzungen geregelt. Eine zentrale Rolle in der politischen Willensbildung spielen der Bundesseniorenausschuss gemäß § 22 ff. der Satzung der GEW sowie die Landesseniorenausschüsse.

Der Bundesseniorenausschuss ist mit seinem eigenständigen Mandat im Hauptvorstand der GEW vertreten. Er koordiniert die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren auf der Bundesebene, er arbeitet und beschließt politische Stellungnahmen zu den die SeniorInnen betreffenden Probleme. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Veränderung der Richtlinien für die Seniorenarbeit mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Bundesseniorenausschuss wird unterstützt in seiner Arbeit durch die Geschäftsstelle des Hauptvorstandes der GEW. Er arbeitet in enger Kooperation mit dem zuständigen GV-Mitglied.

4. Zu den Arbeitsformen der Seniorenarbeit auf Bundesebene gehören:
 - Sitzungen des Bundesseniorenausschusses (in der Regel dreimal jährlich)
 - BSA-Beratungen mit dem zuständigen GV-Mitglied
 - Gewerkschaftliche Bildungsveranstaltungen (Seminare/Werkstattgespräche)
 - Zeitweilige Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Beschlüssen des BSA
 - Bundesseniorentagungen/-konferenzen

5. Die Information zur Seniorenarbeit und zu Schwerpunkten der Seniorenpolitik werden in E&W und in einer eigenen Seniorenzeitung veröffentlicht. Darüber hinaus werden auch andere Medien aktiv genutzt.
6. Der Bundesseniorenausschuss bemüht sich um die Zusammenarbeit mit den Seniorenausschüssen anderer Gewerkschaften und engagiert sich beim Aufbau der Seniorenarbeit im DGB.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

